

Demokratisierung und Dezentralisierung
der örtlichen und Gebietsregierung

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil: Demokratisierung und Dezentralisierung der örtlichen und Gebietsregierung

	Seite
Vorwort zur zweiten Auflage	5
RICHTLINIEN, BEREICH DER DIREKTIVEN usw.	
1. Richtlinien	9
2. Bereich der Direktiven	9
3. Definitionen: Örtliche und Gebietsregierung	9
ERLAUTERUNGEN	
4. Die Art des Problems: Der einzelne Deutsche	10
5. Der Deutsche in der Gesellschaft: Versammlungen usw.	10
6. Entwicklung einer demokratischen Regierung	10
a) Bestandteile der Militär-Regierung	10
b) Ernannte vertretende Räte	11
c) Letzte Stufe: Erwählte Räte	11
7. Gebietsverwaltung: Besondere Erwägungen	11
8. Zonale und Zentrale Verwaltung	11
ART DER DURCHFÜHRUNG	
9. Versammlungserlaubnis	12
10. Öffentliche Redefreiheit	12
11. Politische Parteien	13
12. Gebiets- und Zonen-Ausschüsse	14
13. Ernannte vertretende Räte	14
14. Auswahl von Deutschen für leitende Stellungen	14
15. Die deutsche Gemeindeordnung	15
16. Kritiken und Berichte	15
17. Werbung	15
ANHANG	
A. Versammlungsfreiheit	16
B. Öffentliche Redefreiheit	22
C. Politische Parteien	26
D. Ernannte Räte von Volksvertretern	31
E. Politische Umerziehung	67

VORWORT ZUR ZWEITEN AUFLAGE

Die Notwendigkeit der Veranstaltung eines Neudrucks dieser Richtlinien bietet eine günstige Gelegenheit, gewisse Änderungen in denselben anzubringen.

Diese Richtlinien werden jetzt überall in der gesamten Britischen Zone durchgeführt. Die in der Praxis gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, daß die darin enthaltene Politik auf sicherer Grundlage beruht. Die in diesen Richtlinien vorgenommenen Änderungen betreffen daher mehr Einzelheiten als Grundsätze.

Diese Änderungen sollen dazu dienen:

- a) die natürliche Entwicklung unserer Politik während der drei letzten Monate einzubeziehen;
- b) bezüglich gewisser Probleme, die sich in der Praxis ergeben haben, weitere Hinweise zu geben;
- c) Fragen zu klären, bezüglich derer die ursprünglichen Richtlinien nicht genau genug waren.

Es muß jedoch in diesem Zusammenhang mit Nachdruck betont werden, daß nicht die Absicht besteht, diese Richtlinien zu einer Sammlung starrer Bestimmungen zu machen, und die Auslegung ihrer Grundsätze muß in weitem Maße dem Abteilungskommando der Militärregierung überlassen bleiben.

Einige dieser Änderungen sind bereits entweder förmlich oder durch Briefe an die Regionalen Kommandos veröffentlicht worden. Alle Abteilungen und Zweige, die für die ursprüngliche Anfertigung der Richtlinien verantwortlich waren, haben ihre Zustimmung zu den restlichen Änderungen gegeben. Diese Richtlinien stellen deshalb in ihrer revidierten Form die Politik der Kontroll-Kommission dar, auf die man sich geeinigt hat, und wie sie zur Zeit gilt.

Zu den Verordnungen 10 und 12 sind dementsprechende Änderungen veröffentlicht worden.

1. Februar 1946.

Die Förderung der Demokratie in Deutschland

In einem altmodischen Buch wäre diese Erklärung eine Rechtfertigung genannt worden. Für die Arbeit, die wir tun, brauchen wir uns weder zu rechtfertigen noch Abbitte zu leisten, aber füglicherweise mag die hinter den beiden Teilen dieser Richtlinien steckende Absicht und der Geist, in dem sie geschaffen wurden, betrachtet und der Versuch gemacht werden, dieselben in ihre Perspektive als eine Seite des Gesamtproblems Deutschland zu rücken.

Der Charakter eines Volkes widerspiegelt im allgemeinen den Einfluß des Landes, in dem sie leben. Unsere Demokratie, die widerstandskräftigste der Welt, ist das Produkt unseres Charakters und Landes. Auf britischem Boden gedeiht sie am besten, aber wir exportieren sie, und wenn sie sorgfältig gehegt und gepflegt wird, so wächst und gedeiht sie in allerlei Ländern, selbst wenn es lange dauert, bis sie sich akklimatisiert.

Wenngleich die Deutschen bis zu einem gewissen Grad denselben Ursprung haben wie die Briten, so ist doch die Demokratie, so wie wir sie verstehen, d. h. die Regierung des Volkes durch das Volk und für das Volk, auf den Ebenen Deutschlands nie wirklich zur Blüte gekommen, wie dies im britischen Inselreich der Fall gewesen ist. Nach dem letzten Kriege überließen es die Alliierten den Deutschen, den Samen der Demokratie selbst neu auszusäen; sie wurden, wie wir wissen, schon früh in ihrem Wachstum von dem üblen Unkraut einer neuen Form deutscher Staatsautorität erstickt. Diesmal haben die Alliierten beschlossen, die Arbeit gründlicher zu besorgen; deshalb die Besetzung, deren Zwecke im Potsdamer Abkommen dargelegt sind. Die einführenden Abschnitte geben Anweisungen bezüglich der Säuberung des Terrains, des Säens der neuen Saat, und der Sorge, die man ihr während des Sprießens angedeihen lassen muß. Wir sollen das Material vernichten, das Deutschland dazu verwendete, den Krieg zu entfesseln; wir sollen den Deutschen zeigen, daß sich der Krieg nicht bezahlt macht; wir sollen den Geist brechen, der sie in den Krieg herzte, und wenn wir auf diese Weise das Terrain gesäubert haben, sollen wir Vorbereitungen treffen, die zum Wiederaufbau des deutschen politischen Lebens auf demokratischer Grundlage und zur Mitarbeit Deutschlands im Leben der Völker führen, werden. Die Präambel zu diesem Abkommen, die in Einzelheiten gegebenen Anweisungen des § 9, die uns auferlegte Verpflichtung, die Nazis durch Personen zu ersetzen, die auf Grund ihrer politischen und sittlichen Eigenschaften bei der Entwicklung echt demokratischer Einrichtungen behilflich sein können, machen es klar, daß unsere Aufgabe bedächtig und gründlich ausgeführt werden muß.

Gerade dieses bedächtige und gründliche Aufbauen der Demokratie ist die besondere Aufgabe des Zweiges „Verwaltung und örtliche Regierung“. Prinzipien wie direkte Aufsicht der Regierung durch das Volk auf jeder Stufe, die Umwandlung des Bürgermeisters von einem für lange Zeit angestellten Verwaltungsjuristen in das für eine kurze Amtsdauer durch das Volk gewählte Oberhaupt einer Verwaltung, die vollständige Unterordnung dezentralisierter öffentlicher Dienste unter gewählte Körperschaften, sowie die Schaffung eines unparteiischen Beamtentums, das dem Publikum dient. — Prinzipien, die den Deutschen ganz neu sind. — gehören zu den Zielen, die uns als notwendig vor Augen gestellt worden sind, um der freiesten Art der Demokratie die Möglichkeit zu geben, zu wachsen und zu gedeihen.

Diese Richtlinien betonen auch die Notwendigkeit einer sorgfältigen Erziehung jedes einzelnen deutschen Mannes und jeder einzelnen deutschen Frau zu der auf ihnen ruhenden Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber, sowie der Parteien, in welche sie sich gliedern müssen, um mit ihren Aufgaben voranzukommen. Niemand soll sich aber einbilden, daß dies etwas anderes als eine mühevolle, langsame und beschwerliche Aufgabe ist, oder daß es nicht viele Enttäuschungen geben wird. Viele derselben werden die Folge des deutschen Volkscharakters sein, und noch viel mehr die Folge wirtschaftlicher Verhältnisse.

Keine andere als die höchste Form der Demokratie könnte sich in einem Zustand der Wohnungsnot und des Hungerleidens halten; eine anständige Durchschnittsdemokratie kann sich nur aus einer anständigen Lebenshaltung entwickeln. Die Offiziere der Militärregierung müssen die Demokratie als etwas ansehen, das wir uns ins Leben zu rufen bemühen. Jetzt stehen wir erst am Anfang dessen, was wir aufzubauen trachten. Es ist nicht zu erwarten, daß Wunder geschehen; dennoch kann dies aber der Fall sein, wenn wir mit genügender Entschlossenheit und Glauben arbeiten. Die Demokratie, die wir zu begründen suchen, fußt auf dem Christentum, der Erfüllung unserer Pflicht gegen unsere Nächsten. Das Wohl eines jeden von uns geht jeden von uns an, und das ist der Gedanke, den wir selbst in die Tat umsetzen müssen, und weichen in die Tat umzusetzen, sowohl einander gegenüber wie uns gegenüber, wir den Deutschen helfen müssen. Wir können die Saat säen und dabei behilflich sein, sie zu hegen und zu pflegen, während sie sich zum Lichte emporringt; wenn sie aber richtig gedeihen soll, müssen die Deutschen selbst diejenigen sein, die die Frucht zur Reife bringen.

Verwaltung, Örtliche und Gebietsregierung, sowie der Öffentliche Dienst

I. Teil: Demokratisierung und Dezentralisierung der örtlichen und Gebietsregierung

RICHTLINIEN UND BEREICH DER DIREKTIVEN

1. Richtlinien

Die Verwaltung in Deutschland wird auf eine Dezentralisierung des politischen Gefüges umgestellt werden, sowie auf die Entwicklung des Verantwortlichkeitsgefühls der Ortsbehörden. Gebiets- und örtliche Selbstverwaltung wird den in diesen Richtlinien niedergelegten Angaben gemäß neu organisiert, und die Deutschen werden ermutigt, ein neues politisches Leben auf breiterer demokratischer Grundlage aufzubauen. Das Endziel (siehe Paragraph 6 unten) ist, daß Richtlinien durch die vom Volke gewählten Vertreter, auf denen dann die endgültige Verantwortung lastet, niedergelegt werden (welche in letzter Instanz der Überwachung durch die Militärregierung unterworfen sind), und daß der Berufsbeamte mit der Durchführung dieser Richtlinien betraut wird.

2. Bereich der Direktiven

Das Problem des Wiederaufbaues gemäß den oben genannten Richtlinien ist viel zu kompliziert als daß starre Anweisungen gegeben werden könnten, und deshalb müssen diese Direktiven frei und sinngemäß ausgelegt werden. Absolute Gleichförmigkeit in der Zusammenstellung des Rates an verschiedenen Orten, und anderer Körperschaften, zum Beispiel, soll eher vermieden als angestrebt werden, um die erwünschte Dezentralisierung zu betonen, innerhalb des in diesen Direktiven festgelegten Rahmens soll alles auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse bearbeitet, die in Frage stehenden Tatsachen sorgfältig in Betracht gezogen, und die im einzelnen Falle zweckdienliche Arbeitsweise bestimmt werden.

3. Definitionen: Örtliche und Gebietsregierung

- a) „Örtliche Regierung“ umfaßt die allgemeine innere Verwaltung von Gemeinden, Landkreisen und Stadtkreisen;
- b) „Gebietsregierung“ bezieht sich auf die Verwaltung von Regierungsbezirken, Ländern und Provinzen.

ERLÄUTERUNGEN

4. Die Art des Problems: Der einzelne Deutsche

a) Der Nationalsozialismus und die nationalsozialistische Weltanschauung sind dem deutschen Volk jahrelang eingetrichtert worden. Es gibt heutzutage wenige Deutsche, die daran gewöhnt sind, selbständig zu denken. Der deutsche Staatskörper ist zusammengebrochen. Dazu kommt, daß die kommenden Monate eine schwere Zeit für die große Masse der Bevölkerung in der britischen Zone sein wird. Die Bevölkerung sieht mit Sorge Ernährungs- und Wohnungsschwierigkeiten entgegen, während die Lage im allgemeinen verwirrt sein wird. Eine Brutstätte für Unruhen ist geschaffen.

b) In Müßiggang, Langeweile und Angst vor der Zukunft findet auch in Zukunft wieder, wie in der Vergangenheit, der Nationalsozialismus seine besten Verbündeten. Der Nationalsozialismus ist vernichtet worden, aber das Volk, welches gewohnt ist, anders für sich denken zu lassen, wird, wenn es nicht lernt, selbständig zu denken, hilflos dastehen.

c) Demokratie im weitesten Sinne fordert von jedem Mann und von jeder Frau, daß sie selbständig denken, und daß sie lernen und dazu angehalten werden zu begreifen, daß alles, was ihr Leben in der engeren Umgebung oder der Volksgemeinschaft betrifft, für jeden einzelnen lebenswichtig ist, und daß jeder einzelne die Verantwortung für die eigene Regierung von der untersten Stufe an trägt. Es folgt, daß das Problem bei dem einzelnen anfängt, und je mehr Menschen von der untersten Stufe aufwärts für die Regierung verantwortlich sind, auf desto festerer Grundlage wird die Demokratie ruhen.

5. Der Deutsche in der Gesellschaft: Versammlungen usw.

Versammlungen sind das einfachste Mittel des Volkes, gemeinsame Angelegenheiten zu besprechen. Öffentliche Versammlungen werden daher gestattet werden, und soweit es militärische Sicherheitsmaßnahmen gestatten, wird das Volk angeregt werden, soziale, wirtschaftliche und sonstige Fragen freimütig zu besprechen. Diskussionen über die militärische Besetzung von Deutschland sind gefährlich und müssen sich strikt innerhalb der von der Militärregierung gezogenen Grenzen bewegen.

Versammlungen und politische Parteien werden in den hier nachfolgenden Paragraphen 9—11 behandelt werden.

6. Entwicklung einer demokratischen Regierung

a) Faktoren der Militärregierung

I. Die Verwaltung in Deutschland ist zur Zeit sowohl seitens der Militärregierung wie deutscherseits vollständig exekutiv. Deutsche sind in erster Linie angestellt worden, um die wirksame Durchführung von Befehlen, für welche die Militärregierung verantwortlich ist, zu sichern. Diese Anstellungen sind also nicht von der politischen Überzeugung oder der Parteizugehörigkeit des angestellten Beamten abhängig, abgesehen von der vollkommenen Ausschaltung der nationalsozialistischen und ähnlicher Überzeugungen, die ganz und gar verboten sind. Ausführende Verwaltung dieser Art muß „sine ira et studio“ durchgeführt werden.

II. Eine derartige Verwaltung ist daher autoritär und muß, solange sie währt, eine „wohlwollende Gewaltherrschaft“ sein, um überhaupt zufriedenstellende Arbeit zu leisten.

Da es bis jetzt noch keine Volksvertretung gibt, ist es für diejenigen Personen, die für die Militärregierung verantwortlich sind, sowie für die Verwaltung auf deutscher Seite absolut notwendig, sich mit den Ansichten der verschiedenen Gruppen und Schichten der Bevölkerung vertraut zu machen und darauf zu achten, daß dem rechtmäßigen Ansuchen und Verlangen derselben soweit wie möglich Rechnung getragen wird. Eine große Verantwortung liegt in dieser Hinsicht auf den Schultern der Militärregierung, weil man nur von Beamten derselben erwarten kann, daß sie vollkommen unparteiisch sind.

b) Ernannte vertretende Räte. In dem unorganisierten Zustand, in dem Deutschland sich zur Zeit befindet, ist es noch nicht möglich, Wahlen durchzuführen; daher muß als Zwischenstufe eine Volksvertretung durch ernannte vertretende Räte geschaffen werden. Dies bedingt die Verwaltung der Gebiete auf jeder Stufe durch Personen, die von der Militärregierung eingesetzt werden und ihr gegenüber verantwortlich sind, und welche die Regierungsgewalt ausüben, wobei ihnen Räte zur Seite stehen, die ihre Genehmigung erteilen müssen. Diese Räte müssen so aufgebaut sein, daß sie die größtmögliche Vertretung der öffentlichen Meinung gewährleisten, vorausgesetzt daß die von der Militärregierung verlangten Richtlinien eingehalten werden.

c) Endstufe: Gewählte Räte. Man kann sich erst mit dem letzten Entwicklungsstadium der gewählten Räte, von der untersten Stufe angefangen, befassen, wenn die Wahllisten, die auf dem allgemeinen Stimmrecht für erwachsene Männer und Frauen beruhen, vollständig sind, und wenn die Wahlsprengel oder Wahlbezirke für die Wahlen auf allen Stufen organisiert sind. Um den größtmöglichen Einfluß des Volkes durch direkte Stimmenabgabe zu sichern, müssen genügend kleine Wahlbezirke organisiert werden.

7. Gebietsverwaltung: Besondere Erwägungen

a) Gegenwärtig gibt es zwei „mittlere Instanzen“ der Regierung in Preußen (Provinz und Regierungsbezirk) und eine mittlere Instanz in den anderen Ländern. Theoretisch ist dies eine verschwenderische und unnötig komplizierte Verfassungsform, und wenn man jetzt eine andere Verfassungsform neu aufstellen würde, so würde sie wahrscheinlich nur eine einzige Regierungsinstanz in dem jeweiligen Gebiet haben. Es ist aber nicht möglich, dies dadurch zu erreichen, daß man einfach eine der bestehenden Stufen ausschaltet; denn im allgemeinen ist die Provinz zu groß, um den Kreis wirksam zu überwachen, und der Regierungsbezirk ist zu klein, um die großzügigen Pläne auszuführen, die für einen modernen Staat nötig sind; es ist daher notwendig, gegenwärtig noch die bestehenden Gebietsorganisationen und Grenzen soweit wie möglich beizubehalten.

b) Die Möglichkeit einer Neuorganisation auf gebietsmäßiger Grundlage wird jedoch sorgfältig erwogen, und ein Dauerausschuß ist soeben gebildet worden, um sich mit dem Problem zu beschäftigen und Vorschläge zu machen.

8. Zonen- und Zentralverwaltung

Die genaue Form, die irgend eine Zonen- oder Zentralverwaltung eventuell annehmen wird, ist noch nicht entschieden. Es ist jedoch im Potsdamer Abkommen festgelegt worden, daß eine Zentralverwaltung eingesetzt werden würde für solche Angelegenheiten wie Finanzen, Transport, Nachrichtenwesen, Außenhandel und Industrie. Es ist wahrscheinlich, daß die Last der Verwaltung anderer Funktionen

niedrigeren Stufen zufallen wird. Vor der Einsetzung von Zentralverwaltungen ist es wohl möglich, daß die Zone eine Regierungsstufe werden wird, die sich mit den oben angegebenen Funktionen sowie auch mit anderen Funktionen befassen wird. Es sind bereits mehrere funktionelle Behörden auf zentraler Grundlage eingesetzt worden, einige beratend, andere koordinierend, und wieder andere ausführend. - Diese Entwicklungen werden jedoch nicht die Dezentralisation der Macht auf niedrigere Stufen beeinträchtigen dürfen.

ART DER DURCHFÜHRUNG

9. Versammlungserlaubnis (siehe Anhang „A“)

a) Bis zum September 1945 waren die einzigen öffentlichen Versammlungen, die ohne Genehmigung der Militärregierung zulässig waren, die an Andachtsstätten zu religiösen Zwecken abgehaltenen.

b) Am 15. September 1945 wurden auch Versammlungen zu nicht-politischen Zwecken, z. B. Sportveranstaltungen, Zusammenkünfte zum Zweck der Unterhaltung usw. ohne Genehmigung der Militärregierung gesetzlich zulässig, vorausgesetzt, daß sie sich an die üblichen Bestimmungen betreffs der Straßenordnung und des Landfriedensbruches halten. Die diesbezüglichen Verordnungen sind:

Nr. 9: Öffentliche Versammlungen zu nichtpolitischen Zwecken.

Nr. 11: Öffentliche Umzüge.

Verordnung Nr. 1, Paragraph 37, und Ausführungsbestimmung

Nr. 1 zum Gesetz 191 bleiben in Kraft.

Die Anweisung Nr. 21 der Militärregierung ist hiermit aufgehoben.

c) Politische Versammlungen von kontrollierbaren Ausmaßen wurden auch gemäß den im Anhang „A“ gegebenen Anweisungen gesetzlich zulässig. Die diesbezügliche Verordnung ist:

Nr. 10 (Abänderung) Anmeldung politischer Versammlungen.

d) Folgende Regeln sind zu beachten:

I. Ein Antrag muß gestellt werden, in welchem die Namen der Veranstalter angegeben werden müssen; dieser Antrag muß zwecks Genehmigung bei dem Abteilungskommando der Militärregierung in dem Kreis, in welchem die Versammlung abgehalten werden soll, eingereicht werden.

II. Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, daß sich die Versammlung ordnungsgemäß verhält.

III. Jeglichem Versuch, solche Versammlungen unter dem Deckmantel von religiösen, gesellschaftlichen oder sonstigen Zwecken abzuhalten, wird damit begegnet werden, daß die Versammlung gesprengt und die verantwortliche Organisation suspendiert oder aufgelöst wird. Es ist ausschließlich Sache der Deutschen, die Politik, abgesehen von solchen Versammlungen, die von der Militärregierung genehmigt sind, zu vermeiden.

IV. Die Redner brauchen vor dem Auftreten in einer Versammlung keine Fragebogen auszufüllen.

10. Öffentliche Redefreiheit (siehe Anhang „B“)

a) Öffentliche Redefreiheit ist erlaubt gemäß Verordnung Nr. 8 Regelung öffentlicher Diskussion und anderer öffentlicher Tätigkeiten. Diese Vorschrift ist in der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung von militärischen Sicherheitsmaßnahmen und im Interesse einer glatten Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte begründet. Die durch diese Vorschrift auferlegten Beschränkungen werden von Anfang an klargemacht werden, und irgend welche Verlautbarung allgemeiner Art,

die etwa vollständige Redefreiheit in der Öffentlichkeit gestattet wird vermieden werden.

b) Diskussionen werden bei allen Versammlungen beschränkt, wie folgt:

I. Es darf nichts gesagt werden, womit an der Militärregierung derartig Kritik geübt wird, daß sie oder ihre Beweggründe verächtlich gemacht, oder womit Unruhe gestiftet oder in anderer Weise gegen die Verordnungen der Militärregierung verstoßen wird.

II. Es darf nichts gesagt werden, was den Nationalsozialismus, Faschismus, Militarismus, oder eine Rassentheorie verherrlicht oder befürwortet.

III. Es darf keine Kritik an einer verbündeten Macht geübt werden, welche dieselbe verächtlich machen oder Zwietracht zwischen den alliierten Mächten säen könnte.

11. Politische Parteien (siehe Anhang „C“)

a) Politische Parteien wurden auf der Kreisstufe am 15. September 1945 zulässig. Die diesbezügliche Verordnung ist die Verordnung Nr. 12 (Abänderung 1): Bildung politischer Parteien.

b) Das folgende Verfahren ist anzuwenden:

I. Politische Parteien müssen sich zwecks Eintragung in das Register an die Militärregierung wenden und die Namen ihrer Amtsträger zusammen mit einem Exemplar ihres offiziellen Programms einhändigen; ebenso die Fragebogen der Amtsträger, falls diese noch nicht ausgefüllt sind, und diejenigen anderen Einzelheiten, die auf Grund der Verordnung Nr. 12, Artikel II, Paragraph 4 verlangt werden.

II. Anträge von den vier deutschen politischen Hauptparteien, nämlich der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD), der Christlich-Demokratischen Partei (CPD oder CDU) und der Niedersächsischen Landespartei, sind nicht an die Kontrollkommission zu richten. Sie werden normalerweise auf der Stufe der Kreisabteilung erledigt werden. Unter besonderen Umständen kann das Gebietskommando der Militärregierung bestimmen, daß sie auf der Gebietsstufe der Militärregierung oder der Stufe der Landes- oder der Regierungsbezirksabteilung behandelt werden.

III. Anträge von der Freien Demokratischen Partei, der Demokratischen Union, der Liberal-Demokratischen Partei und der Zentrums Partei werden normalerweise auf der Gebietsstufe der Militärregierung erledigt.

IV. Anträge von allen anderen Parteien sind durch die Militärregierungsgebiete an den Zweig „Verwaltung und Örtliche Regierung“ der Kontrollkommission weiterzuleiten. Derselbe wird bezüglich eines jeden Antrags eine Entscheidung treffen und zur gegebenen Zeit den Militärregierungsgebieten hiervon Mitteilung machen.

V. Der Zweig „Verwaltung und Örtliche Regierung“ wird ein Register aller entweder von ihm oder von den Abteilungskommandos der Militärregierung genehmigten politischen Parteien führen. Er wird von Zeit zu Zeit dieses Register überprüfen und, wenn nötig, um einen besonderen Bericht der Militärregierung über irgend eine Partei, deren Tätigkeit er etwa zu untersuchen wünscht, einkommen.

VI. Keine Partei wird geduldet, welche in ihrem Programm nazistisch-faschistische oder militaristische Ideen oder Lehren befürwortet, oder die eine unterschiedliche Behandlung von Personen auf Grund ihrer Hautfarbe, Rasse oder Religion predigt.

12. Gebiets- und Zonen-Ausschüsse

a) Zunächst werden politische Parteien auf der Kreisstufe gebildet, aber die folgenden Parteien haben nun genügend bewiesen, daß sie festen Rückhalt im Volke haben, um die Bildung von Gebiets- oder selbst Zonen-Ausschüssen zu rechtfertigen: SPD, KPD, CDP (CDU), NSLP, Freie Demokratische Partei. Wenn andere Parteien dasselbe Maß des Rückhalts in den Kreisen erwerben, und sobald dies der Fall ist, hat der Zweig „Verwaltung und Örtliche Regierung“ das der Militärregierung mitzuteilen, damit dasselbe Vorrecht auch diesen Parteien gewährt werden kann.

b) Das zur Bildung eines Gebiets- oder Zonen-Ausschusses anzuwendende Verfahren ist in Artikel IV der Verordnung Nr. 12 niedergelegt. Es braucht hierzu kein Antrag gestellt zu werden, aber es muß der Militärregierung auf der in Frage kommenden Stufe (z. B. für den Ausschuß eines Regierungsbezirkes an die Landes- oder Regierungsbezirks-Abteilung) hiervon Mitteilung gemacht werden. Einzelheiten einer derartigen Mitteilung sind auf dem Dienstwege an den Zweig „Verwaltung und Örtliche Regierung“ weiterzuleiten. Die Mitteilung bezüglich eines Zonenausschusses ist dem Zweig „Verwaltung und Örtliche Regierung“ durch das Militärregierungsgebiet zuzustellen, in dessen Gebiet sich das Büro des Ausschusses befindet.

c) Die Militärregierung wird die Ausfüllung von Fragebogen von den Ausschussmitgliedern verlangen, wenn die Fragebogen nicht bereits in anderem Zusammenhang eingereicht worden sind.

13. Ernannte vertretende Räte

a) In Erwartung der Einsetzung von demokratischen Orts- und Gebietsregierungen mit auf allen Stufen gewählten Räten werden ernannte Räte den im Anhang „D“ gegebenen Anweisungen gemäß gebildet.

b) Es wird dem deutschen Volk erklärt werden, daß es der Zweck dieser vertretenden Räte ist, ihm einen gewissen Einfluß auf die Leitung der deutschen Zivilverwaltung und die Funktionen des alltäglichen Lebens durch ernannte Stellvertreter des Volkes zu sichern. Man wird dem Volke zu verstehen geben, daß dies das erste Stadium in der Entwicklung demokratischer Einrichtungen ist.

14. Die Auswahl von Deutschen für leitende Stellungen

a) Auf keinen Fall darf irgend ein früheres Mitglied der NSDAP, das mehr als nur nominell an ihren Veranstaltungen teilgenommen hat, oder irgend eine andere den Zielsetzungen der Alliierten gegenüber feindlich eingestellte Person zu einer Stellung berufen werden, die ihm Einfluß unter der Militärregierung geben würde (d. h. eine Stellung, in welcher Entscheidungen bezüglich der zu verfolgenden Politik beeinflusst werden können).

b) Das Kriterium soll kein rein negatives sein. Man braucht Anti-Nationalsozialisten, nicht allein Nicht-Nationalsozialisten, und das Ziel sollte sein, sich Sicherheit darüber zu verschaffen, daß keinem Beamten eine leitende Stellung übertragen wird, ohne daß er vorher den einwandfreien Beweis erbracht hat, ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen zu sein.

c) Es ist unbedingt notwendig, daß das politische Oberhaupt jeder Stufe (der Vorsitzende des Rates) keinerlei Verbindung mit der NSDAP gehabt hat.

15. Deutsche Gemeindeordnung

a) Die Deutsche Gemeindeordnung vertrat sich in ihrer ursprünglichen Fassung in vieler Hinsicht nicht mit der oben beschriebenen Politik. Sie verlangte einen hohen Grad der Gleichschaltung und gründete sich durchweg auf das Führerprinzip, nach welchem jeder Beamte seinem unmittelbaren Vorgesetzten, anstatt den Vertretern seiner Mitbürger gegenüber verantwortlich war.

b) Es besteht die Absicht, die Deutsche Gemeindeordnung schließlich durch eine Reihe von örtlichen Behördenordnungen zu ersetzen, die von gewählten Gebietsräten geschaffen worden sind, in welchen für gebietsmäßige und örtliche Verschiedenheiten ein weiter Spielraum gelassen wird. In der Zwischenzeit sind revidierte Gesetzesbestimmungen im Sinne dieser Richtlinien vorbereitet worden, welche in Kürze veröffentlicht werden. Es besteht die Absicht, als vorübergehende Maßnahme die hier niedergelegte Politik gesetzlich zu sanktionieren, bis die gewählten Vertreter des deutschen Volkes selbst in der Lage sind, die Schaffung von Gesetzesbestimmungen von größerer Beständigkeit zu unternehmen.

c) Die örtlichen Behörden erhalten die Anweisung, daß bis zur Veröffentlichung der revidierten Ordnung die in Paragraph 5 der alten Deutschen Gemeindeordnung niedergelegte Handhabung der Finanzen auch weiterhin beibehalten wird, außer wenn gegenteilige Anweisungen von der Militärregierung ausdrücklich gegeben werden. Dasselbe gilt für das Verfahren, das in den unter der Deutschen Gemeindeordnung veröffentlichten Finanzbestimmungen niedergelegt ist, insbesondere für die folgenden:

Die Rücklageverordnung vom 5. Mai 1936.

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 4. September 1937.

Die Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 2. November 1938, und

die Eigenbetriebsverordnung vom 21. November 1938.

Das revidierte Gesetz wird eher eine geläuterte und neugestaltete Fassung der Deutschen Gemeindeordnung darstellen, als eine vollständige Umkehr ihrer allgemeinen Grundsätze. In der Zwischenzeit ist von der Schaffung von Einrichtungen, die nicht nur neu, sondern in Deutschland auch unbekannt sind, abzusehen.

16. Kritiken und Berichte

Alle Stufen des Abteilungskommandos der Militärregierung werden den ihnen unterstellten Verwaltungsapparat dauernd an Hand dieser Richtlinien, sowie an Hand der gemachten Erfahrungen und der sich ändernden Umstände, überprüfen und auf dem Dienstwege Berichte und Vorschläge einsenden, die sich auf Tatsachen oder Tendenzen beziehen, die die Erweiterung der demokratischen Regierung im Geiste dieser Richtlinien, ob günstig oder ungünstig, beeinflussen.

17. Werbung

Es wird notwendig sein, eine sehr sorglich gleichgeordnete Werbetätigkeit unter den Deutschen zu entfalten, um ihre Mitarbeit zu gewinnen, diesem ersten Schritt auf dem Wege zu demokratischer Selbstregierung zum Erfolg zu verhelfen. Die Frage der politischen Umziehung wird weiter behandelt in Anhang „E“ zu diesen Richtlinien.

**Anhang „A“ zu den Richtlinien für die Verwaltung, die
Örtliche und Gebietsregierung, sowie für den öffentlichen
Dienst**

VERSAMMLUNGSERLAUBNIS

(Siehe Paragraph 9)

1. Es ist der ausdrückliche Befehl des Oberbefehlshabers, daß dem deutschen Volk die Gelegenheit gegeben werden soll, seine eigenen Probleme zu besprechen und Versammlungen zu harmlosen Zwecken zu veranstalten. Zu diesem Zweck sind die Beschränkungen des Rechtes auf öffentliche Versammlungen ziemlich stark aufgelockert worden. Öffentliche Versammlungen von Deutschen sind jetzt gesetzlich gestattet, auch ohne besondere Genehmigung der Militärregierung oder vorherige Benachrichtigung derselben, wenn solche Versammlungen:

- a) religiösen Zwecken dienen (Paragraph 37 der Verordnung Nr. 1);
- b) Sport-, Unterhaltungs-, Erholungs-, Wohlfahrts- oder ähnlichen nichtpolitischen Zwecken dienen (Verordnung Nr. 9);
- c) in Ausübung irgend welcher anderer von der alliierten Kriegsmacht genehmigten Funktionen stattfinden (Paragraph 37 der Verordnung Nr. 1).

2. Die Offiziere der Militärregierung sollten immer im Auge behalten, daß es die Politik des Oberbefehlshabers ist, daß alle gesetzlich statthafter Versammlungen gefördert werden sollen. Die Verordnung Nr. 9 umfaßt einen großen Tätigkeitsbereich und sollte großzügig ausgelegt werden. Sie gestattet die verschiedensten Arten von Versammlungen, wie Fußballspiele, Zusammenkünfte zur Einleitung von Hilfsaktionen oder Vorträge über Kunst. Durch solche Zusammenkünfte können sich die Deutschen neu orientieren und auch einen Teil ihrer Selbstachtung zurückgewinnen; es ist auch vom Standpunkt der Militärregierung aus bei weitem vorzuziehen, daß sie sich auf diese Art beschäftigen, anstatt auf den Straßen herumzuzugeln oder sich heimlich zu versammeln. Indem sie den Deutschen das Versammlungsrecht zugestanden hat, hat die Militärregierung dazu beigetragen, Müßiggang und Langeweile, die vom Oberbefehlshaber als die zwei besten Verbündeten des Nazismus bezeichnet wurden, zu beseitigen.

2. Es verbleiben bestimmte Arten öffentlicher Zusammenkünfte, welche noch einigen Beschränkungen unterliegen. Diese betreffen insbesondere:

- a) Politische Versammlungen, welche den Bestimmungen der Verordnung Nr. 10 unterliegen.
- b) Umzüge, welche unter Beachtung der Bestimmungen von Verordnung Nr. 11 abgehalten werden dürfen.
- c) Öffentliche Versammlungen zum Zweck der Bildung von Gewerkschaften; diesbezügliche Anweisungen sind in den Briefen der 21. Heeresgruppe AG/32089/CA/Mil. Gov. vom 5. Juli und 8. August 1945 enthalten (gewöhnliche Versammlungen der Gewerkschaften sind Privatversammlungen).

4. Diese und alle anderen Versammlungen, die nicht durch den obengenannten Paragraph 1 gedeckt sind, benötigen nach wie vor eine Genehmigung der Militärregierung. Die Vordrucke für die Antragstellung sowie die für die Erteilung der Genehmigung haben den diesem Anhang beigegebenen zu entsprechen. Die Abteilungskommandos der Militärregierung haben darauf zu achten, daß kein Antrag Verzögerung erleidet, außer wenn hierfür ein besonderer Grund vorliegt. Die Vordrucke für die Antragstellung sind dem Kreisabteilungskommando der Militärregierung, in dessen Bereich die Versammlung abgehalten werden soll, in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Wenn der Antrag seitens eines Veranstalters persönlich gestellt wird, so ist er sofort bei dem Abteilungskommandanten vorzulassen, welcher (außer wenn ihm bereits ein positiver und ausschlaggebender Grund bekannt ist, um in gegenteiliger Weise zu handeln) seine Genehmigung dadurch kundtun wird, daß er dem Antragsteller sofort das zweite Exemplar seines Antrags unterzeichnet und abgestempelt zurückgibt. Das dritte Exemplar ist an die betreffenden deutschen Behörden (Landrat oder (Ober-)Bürgermeister) zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.

5. Zwei Punkte im Zusammenhang mit politischen Versammlungen bedürfen einer näheren Erklärung:

a) Es ist unvermeidlich, daß eine Verzögerung eintritt, bevor das Gesuch betreffs der Bildung einer politischen Partei die Genehmigung der Militärregierung erhält. Es ist kein Grund vorhanden, weshalb die Kreis-„Partei“ in der Zwischenzeit vor ihrer formellen Genehmigung nicht Zusammenkünfte halten sollte, vorausgesetzt, daß auf allen Plakaten, Handzetteln usw. die Sachlage betreffs der „Partei“ richtig angegeben ist und die Namen der Veranstalter an augenfälliger Stelle angebracht sind. Die Ankündigung sollte etwa folgendermaßen formuliert sein:

„Eine Versammlung aller Neudemokraten im Kreis.....
..... wird am.....
in..... abgehalten. Die Veranstalter sind die Herren X, Y, Z, die ein Gesuch zur Bildung einer Neudemokratischen Partei im Kreise..... eingereicht haben.“

b) Obgleich politische Parteien nur auf der Kreisstufe gebildet werden dürfen, so bedeutet dies doch keineswegs, daß die Versammlungen auf die Kreisstufe beschränkt sein müssen. Die Parteien werden selbstverständlich den Wunsch hegen, beispielsweise eine große Versammlung in einer Großstadt einzuberufen, zu welcher Mitglieder aus den verschiedenen Kreisen kommen können. Da-

gegen ist durchaus nichts einzuwenden, und es ist auch nichts dagegen zu sagen, wenn dieselbe Partei an ein und demselben Tag mehr als eine Versammlung abhalten will.

6. Eine private Zusammenkunft unterliegt nicht den Beschränkungen der Paragraphen 3 und 4, und wenn sie zu rechtmäßigen Zwecken stattfindet (gleichgültig ob diese gesellschaftlicher, politischer oder sonstiger Art sind), so ist weder eine Genehmigung noch vorherige Benachrichtigung nötig.

7. Offensichtlich wird hierbei oft die Frage beantwortet werden müssen, ob eine bestimmte Zusammenkunft „öffentlich“ ist (und deswegen eine Genehmigung benötigt). Das ist eine Frage nach dem Tatbestand, die im Falle einer gerichtlichen Verfolgung von einem Gerichtshof der Militärregierung entschieden werden muß. Ein einzelnes Merkmal hierfür gibt es nicht. Die hierbei zu berücksichtigenden Faktoren umfassen:

a) Die Größe der Zusammenkunft. — Die bloße Tatsache, daß drei, vier oder irgendeine bestimmte Anzahl Deutscher sich treffen, bedingt an sich keine öffentliche Versammlung; doch je größer die Versammlung ist, desto unwahrscheinlicher ist es, daß es sich um eine rein private Sache handelt;

b) Der Versammlungsort. — Auch dieser bietet an sich keinen endgültigen Beweis; denn eine Privatversammlung kann in einem öffentlichen Saal stattfinden, und eine höchst gefährliche öffentliche Versammlung kann in ein Privathaus eingepfercht werden.

c) Zweck der Versammlung. — Es muß daher untersucht werden, ob der wahre oder vorgebliche Zweck der Zusammenkunft dem Interesse der Allgemeinheit dient. Ist die Antwort bejahend, so ist die Annahme gerechtfertigt (wenn diese durch andere Tatsachen bestätigt wird), daß es sich um eine öffentliche Versammlung handelt.

d) Die Art der Einladung. — Öffentliche Reklame oder der Verkauf von Eintrittskarten machen die Versammlung notwendigerweise zu einer öffentlichen; andererseits aber beweist das Fehlen derselben nicht, daß dieselbe privater Natur ist.

Man kann im allgemeinen sagen, daß es sich um eine private Versammlung handelt, wenn die Mehrzahl der Teilnehmer sich gegenseitig kennt und durch Bande der Freundschaft oder gemeinsamer Interessen miteinander verbunden ist; dagegen ist eine „öffentliche“ Versammlung eine solche, wo das allgemeine Publikum, oder ein Teil desselben, sich trifft, welche für einen allgemeinen Zweck anberaumt ist, und bei welcher allgemeines oder beschränktes Eintrittsrecht besteht.

Es ist z. B. nicht beabsichtigt, daß eine zufällig sich ergebende Diskussion, die sich in einem öffentlichen Aufenthaltsort ungewollt ergibt, als „öffentliche Versammlung“ bezeichnet wird. Dasselbe gilt, wenn eine Partei eine Versammlung, die sich auf ihre eigenen Mitglieder beschränkt, abhält, um die Parteiorganisation zu besprechen, oder um Gebiets-Ausschüsse zu wählen, oder wenn ein Parteiausschuß eine Geschäftsversammlung abhält; dies ist dann

natürlich eine private Versammlung, die keiner Genehmigung bedarf.

8. Normalerweise wird die Frage der Beschränkung der Größe von öffentlichen Versammlungen nicht aufkommen. Sollte eine solche Einschränkung unter außergewöhnlichen Umständen für nötig gehalten werden, dann sollte die Abteilung der Militärregierung daran denken, daß eine Versammlung, die in einem Saale abgehalten werden soll, auf die normalerweise vorhandene Sitzgelegenheit des Saales beschränkt werden sollte, und es sollte besonders bestimmt werden, daß alle Gänge und Eintrittstüren frei zu halten sind. Es ist schwieriger, die Ausmaße einer im Freien abgehaltenen Versammlung zu begrenzen; vielleicht wäre wohl im Notfall die einzig praktische Lösung die, daß man eine Raumbegrenzung verhängt, d. h. daß die Versammlung nur von Deutschen besucht werden darf, welche innerhalb einer gewissen Entfernung oder in einer bestimmten Gemeinde oder einem bestimmten Kreis wohnen.

9. Jeder Versuch, in einer öffentlichen oder privaten Versammlung deren vorgebblichen Zweck als Deckmantel für Wählerarbeit gegen die Interessen der Alliierten zu benutzen, ist nach wie vor nach §§ 41 oder 43 der Verordnung Nr. 1 strafbar; jede offenkundige Zuwiderhandlung ist nach anderen Paragraphen strafbar, je nach der Art der Handlung.

10. Der Oberbefehlshaber hat gesagt, daß die Militärregierung wirkliche Fühlung mit dem deutschen Volk haben und wissen muß, was vorgeht. Das bedeutet, daß der verantwortliche Offizier der Militärregierung über alle wichtigen öffentlichen Versammlungen jeder Art in seinem Gebiet Bescheid wissen muß; er muß sich immer vor Augen halten, daß die Sicherheit der Besatzungstruppen von überwiegender Wichtigkeit ist. Gleichzeitig sollte er dieser Frage eine positive Stellungnahme entgegenbringen; er sollte eher darauf sehen, wie viele Versammlungen er genehmigen kann, statt darauf, wie viele er verbieten kann. Er muß auch bezüglich der verschiedenen Interessen, welche die Einwohner seines Gebietes bewegen, auf dem Laufenden bleiben und muß auch in der Lage sein, über die Entwicklung der öffentlichen Meinung in verschiedenen Angelegenheiten sowie über Ereignisse von öffentlichem oder politischem Interesse zu berichten.

11. Zum Schluss müssen zweierlei Arten Umzüge besonders erwähnt werden:

a) Religiöse Umzüge. Diese können eine politische Bedeutung haben, sollten aber normalerweise genehmigt werden, wenn nicht schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.

b) Leichenbegängnisse. Es besteht die Absicht, daß Leichenbegängnisse von normalem Ausmaß und Verhalten in der Praxis ohne besondere Genehmigung zugelassen werden sollen. Der Verordnung ist absichtlich ein derartiger Wortlaut gegeben worden, daß er eine Handhabe vorsieht, die es ermöglicht, gegen die Teilnehmer an einem Leichenbegängnis einzuschreiten, wenn dieses „außer Rand und Band“ gerät.

Antrag an die Militärregierung zur Genehmigung der Abhaltung einer politischen Versammlung.

Drei Exemplare dieses Vordrucks müssen ausgefüllt und dem Abteilungskommando der Militärregierung des Kreises, in welchem die Versammlung stattfinden soll, mindestens sieben Tage vor dem vorgesehenen Datum der Versammlung zugesandt werden.

a) Namen und Adressen der Personen, die die Versammlung tatsächlich organisieren, und Angabe der politischen Organisation, die sich dafür einsetzt.

1.
2.
3.
4.

b) Ort, Datum und Zeit, zu welcher die Versammlung stattfinden soll

.....
.....

Wir bürgen dafür, daß allen in den Bestimmungen der Militärregierung enthaltenen Anweisungen und Bedingungen entsprochen werden wird, insbesondere nehmen wir es auf uns, die Namen und Adressen aller Personen, welche Ansprachen an die Versammlung richten werden, der Militärregierung innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum der Versammlung mitzuteilen.

Gezeichnet

Gezeichnet

Gezeichnet

Gezeichnet

VERMERK: — Von allen unter a) genannten Personen zu unterzeichnen.

Datum

An den Befehlshaber der Militärregierung, Abteilung Nr.

Von der Militärregierung genehmigt.....(Unterschrift)

.....(Datum)

Amtlicher Stempel

Antrag an die Militärregierung zur Genehmigung der Abhaltung eines Umzuges

Drei Exemplare dieses Vordrucks müssen ausgefüllt und dem Abteilungskommando der Militärregierung des Kreises, in welchem der Umzug stattfinden soll, mindestens sieben Tage vor dem vorgesehenen Datum des Umzuges eingesandt werden.

a) Namen und Adressen der Personen, die den Umzug tatsächlich organisieren, und Angabe der Organisation, die sich dafür einsetzt.

1.
2.
3.
4.

b) Ort, Datum und Zeit, zu der der geplante Umzug beginnen soll, und seine voraussichtliche Dauer.

c) Genaue Angabe des Weges, dem der Umzug folgen soll.

d) Ort, der für die Auflösung des Umzuges vorgesehen ist.

e) Art und Weise, in welcher der Umzug ausgeführt werden soll.

f) Wird die Mitführung einer Kapelle oder die von Fahnen gewünscht?

g) Namen und Adressen der Personen, welche den Umzug leiten oder führen werden.

h) Der genaue Zweck des Umzuges.

i) Die ungefähre Anzahl der Personen, die an dem Umzug teilnehmen werden.

Wir bürgen dafür, daß allen in den Bestimmungen der Militärregierung enthaltenen Anweisungen und Bedingungen entsprochen werden wird.

Gezeichnet

Gezeichnet

Gezeichnet

Gezeichnet

Datum

VERMERK: — Von allen unter a) genannten Personen zu unterschreiben.

An den Befehlshaber der Militärregierung, Abteilung Nr.

Von der Militärregierung genehmigt.....(Unterschrift)

.....(Datum)

Amtlicher Stempel

Anhang „B“ zu den Richtlinien für die Verwaltung,
die Örtliche und Gebietsregierung, und den öffentlichen
Dienst

ÖFFENTLICHE REDEFREIHEIT

(Siehe § 10)

1. Da dem deutschen Volke nun das Recht zu öffentlicher Versammlung verliehen worden ist (siehe Anhang „A“ dieser Richtlinien), gewinnt das zu gestattende Ausmaß der Redefreiheit nun auch an Bedeutung. Der Oberbefehlshaber hat gesagt, daß es seiner Meinung nach nicht schaden kann, wenn die Leute sich über politische Angelegenheiten unterhalten, und somit ist es wünschenswert, diese Redefreiheit so weit wie möglich auszudehnen. Andererseits sind aber dieser Freiheit offenbar Grenzen gesteckt, und in dieser Angelegenheit, wie in allen anderen, muß in erster Linie die Sicherheit der Besatzungsmächte berücksichtigt werden.

2. Der Wortlaut der in der Verordnung Nr. 8 enthaltenen diesbezüglichen Anweisung (Regelung öffentlicher Diskussionen und anderer öffentlicher Tätigkeiten) ist, wie im Falle ähnlicher Verordnungen, notgedrungen negativ und einschränkend. Es ist natürlich beabsichtigt, einem eventuellen zukünftigen Führer sein Unternehmen möglichst zu erschweren, und es dem Offizier der Militärregierung so leicht wie möglich zu machen, ihn so oder so zu fassen, aber es ist nicht beabsichtigt, dem Deutschen, der ehrlich versucht, demokratische Wege einzuschlagen, Schwierigkeiten zu verursachen; deshalb müssen die Anweisungen in dieser Hinsicht vernünftig und freisinnig ausgelegt werden. Ob ein Verfahren wegen einer Verletzung des Buchstabens des Gesetzes eingeleitet wird oder nicht, wird davon abhängen, was im allgemeinen über den Zuwiderhandelnden bekannt ist. Es ist das Ziel dieses Anhangs, dem Offizier der Militärregierung einen positiveren und konstruktiveren Leitfadens zu der im obigen Paragraphen 1 angeführten Politik zur Verfügung zu stellen.

3. Wesentlich ist in erster Linie, daß wir den Deutschen nicht mehr versprechen, als wir auszuführen gedenken. Aus diesem Grunde ist der Ausdruck „Redefreiheit“, der sehr weitläufig ausgelegt werden kann, in den Anweisungen sorglich vermieden worden. Wenn man den Deutschen erlaubte, anzunehmen, daß sie

schrankenlose Freiheit haben, so könnte das ernste Rückwirkungen auslösen. Abgesehen von sofortigen Unruhen, die entstehen könnten, würden dadurch einschränkende Maßnahmen hinterher notwendig werden, die in Deutschland unbeliebt sein, und in anderen Ländern vielleicht mißverstanden werden würden.

4. Die durch die Verordnung auferlegten Beschränkungen sind klar und umfassend. Die verbotenen Themen können im allgemeinen in zwei Klassen eingeteilt werden:

- a) Angriffe auf die alliierten Mächte oder deren Politik;
- b) Verherrlichung des Nationalsozialismus in jeder Form.

Von diesen ist die letztere Klasse die viel schwerer zu entdeckende. Es ist zur Zeit unwahrscheinlich, daß den Nazis oder ihren Werken offen Lob gezollt werden wird. Es ist jedoch möglich, dadurch, daß man sie mit leichtem Tadel lobt oder unter Zugrundelegung falscher Argumente an ihnen Kritik ausübt (z. B. weil ihr Vorhaben mißglückt ist), eine Wiedergeburt gerade jenes „Preußentums“ hervorzurufen, welches wir zu zerstören suchen. Ein Deutscher mag ein aufrichtiger Anti-Nazi sein oder nicht, man darf es ihm nicht erlauben, in der Öffentlichkeit Meinungen auszusprechen, welche dazu neigen, eine Politik zu unterstützen, die im Widerspruch steht zu jener der demokratischen Entwicklung, welche die einzige Hoffnung für ein friedliches Deutschland bietet. Man muß sich darüber klar sein, daß mit der Entfernung der Aufschrift „Nazi“ noch lange nicht alles getan ist. Der Geist, der die Nazis bewegte, hatte sich schon seit längerer Zeit in Deutschland entwickelt und könnte sehr wohl eine andere Form des Polizeistaates, nur unter einem anderen Namen, hervorbringen.

5. Es sollte den Deutschen eindeutig erklärt werden, daß es ihnen freisteht, jede beliebige Meinung auszusprechen, sofern sie diese Beschränkung nur nicht übertreten. Es ist nicht die Sache der Militärregierung, sich zur Sittenrichterin oder zur Schiedsrichterin für wirtschaftliche oder politische Meinungen aufzuwerfen. Der Offizier der Militärregierung sollte die öffentliche Diskussion nur so weit beschränken als die Redner sich der in der Verordnung angeführten Sondervergehen schuldig machen; denn die Verordnung soll die Demokratie ja fördern, und nicht unterdrücken.

6. Es ist von größter Wichtigkeit, das Verbot von Angriffen gegen Deutsche, die den alliierten Streitkräften geholfen haben oder noch helfen werden, genauestens zu beachten. Abgesehen davon, daß die Deutschen denken könnten, der einfachste Weg, die Militärregierung anzugreifen, wäre durch einen Angriff auf diejenigen, die ihr helfen, würde es den zur Mitarbeit bereiten Deutschen kaum ein Ansporn zur Mitarbeit sein, wenn wir selber nicht imstande wären, sie zu schützen. Andererseits dürfen wir den Deutschen nicht das Recht nehmen, konstruktive Kritik an ihrer Verwaltung zu üben. Das ist ja gerade der Geist, den wir fördern wollen! Der Bürgermeister ist nicht der Diener der Militärregierung, sondern der des deutschen Volkes. Es ist deshalb durchaus in der Ordnung, daß Bürgermeister, Landräte usw. in öffentlichen Reden der Kritik unterworfen werden.

7. Das größte Maß der Redefreiheit, das mit Sicherheits-erwägungen in Einklang zu bringen ist, muß stets unser Ziel sein. Es ist im höchsten Grade unerwünscht, daß eine politische Ver-

sammlung verboten wird, es sei denn, daß für eine solche Maßnahme ein triftiger Grund vorliegt.

8. Offiziere der Militärregierung werden in der Regel politischen Versammlungen nicht beiwohnen. Es wird jedoch nichts schaden und kann sogar von Nutzen sein, wenn ein Offizier der Militärregierung z. B. einer öffentlichen Massenversammlung beiwohnt. — er sollte aber nur als Zuschauer daran teilnehmen und nicht seinen Sitz auf dem Podium einnehmen. Bei kleinen Versammlungen, wie etwa bei Zusammenkünften der Partei in einem Kreise, würde seine Gegenwart nur die Redner einschüchtern und eine Wirklichkeitsfremde Atmosphäre erzeugen. Der Kommandant der Militärregierung mag sich vielleicht unter außergewöhnlichen Umständen dazu entschließen, daß er bei der Versammlung offiziell vertreten werden soll. In diesem Falle hat sein Stellvertreter natürlich das Recht, die Versammlung nach Gutdünken zu beenden, und alle Anwesenden müssen sofort ruhig auseinandergehen.

9. In solchen Fällen, welche aus den in Paragraph 7 oben angeführten Gründen selten vorkommen werden, wird es für den Offizier der Militärregierung nicht leicht sein, den genauen Augenblick zu bestimmen, zu welchem er einzugreifen hat. Eine Rede, die harmlos anfängt, kann allmählich den Ton wechseln. Im allgemeinen kann der Sinn einer Rede eher nach dem Eindruck beurteilt werden, den sie auf die Hörer machen soll, oder wirklich macht, als nach dem eigentlichen Wortlaut. Dasselbe mußte bedacht werden, wenn ein Militärgericht je zu entscheiden haben sollte, ob eine bestimmte Rede gegen die Bestimmungen verstoßen hat oder nicht.

10. Es ist wünschenswert, die Anzahl der gerichtlichen Verfolgungen auf ein Mindestmaß zu beschränken, und kleinere Verstöße gegen die Bestimmungen können am besten dadurch erledigt werden, daß der Schuldige hinterher privatim eine Rüge erhält. Andererseits ist es von großer Wichtigkeit, daß kein grober Verstoß gegen diese Anweisung unbestraft bleibt. Der genaue Verfolgungsgrund muß jedoch eindeutig klargestellt werden, damit die Deutschen sich über den Verstoß nicht im Zweifel befinden. Nur wenn die Deutschen genau wissen, was sie nicht sagen dürfen, werden sie den Mut finden, frei und offen den ihnen verbleibenden umfangreichen Gesprächsstoff zu erörtern. Es ist natürlich von größter Wichtigkeit, sie dazu zu ermutigen, sich mit den Schwierigkeiten zu beschäftigen, die ihnen sowohl auf gesellschaftlichem wie auf wirtschaftlichem Gebiet entgegenstehen, und praktische Lösungen derselben vorzuschlagen; es trägt aber nicht zu deren Lösung bei, alle diese Uebel der Besetzung in die Schuhe zu schieben, und das ist deswegen verboten.

11. Verordnung Nr. 8 behandelt auch verschiedene andere Tätigkeiten, welche manchmal öffentliche Erörterungen begleiten. Das Verbot dieser Tätigkeiten zielt hauptsächlich darauf ab, die Deutschen gegen jedes Sehnsuchtsgefühl nach den prunkvolleren Zeremonien der Naziherrschaft zu feien. Es wird ihnen vielleicht auch beibringen, daß man zur Politik den Kopf gebrauchen muß, und daß diese nicht dazu verwendet werden darf, um in herdenmäßiger Gefühlsduselei zu schwelgen.

12. a) Es gibt eine Art „öffentliche Diskussion“, die manchmal ein verhängliches Problem darbielen mag. In Deutschland ist es

seit jeher üblich, daß ein oder mehrere Verwandte oder Freunde des Verstorbenen eine Grabrede halten; und diese Abschiedslobreden bieten eine glänzende Gelegenheit, um politischen Ansichten Ausdruck zu verleihen. Beschränkt der Redner seine Hörerschaft tatsächlich auf die Freunde des Verstorbenen, und kommt er während seiner Rede belläufig auf Politik zu sprechen, so schadet das nicht mehr, als hätte er eine private Zusammenkunft in seinem eigenen Hause abgehalten, während welcher Politik belläufig erörtert wurde. Wenn aber andererseits eine Grabrede mit den wirklichen oder unterstellten Tugenden des Verstorbenen nichts zu tun hatte und zum Hauptzweck der Feierlichkeit gemacht wurde, so könnte der Gerichtshof der Meinung sein, daß es sich hier um eine öffentliche Versammlung handelt, die zu politischen Zwecken abgehalten wurde.

b) Im allgemeinen kann gesagt werden, daß es nicht wünschenswert ist, das Recht der freien Rede bei einem Leichenbegängnis einzuschränken, und es könnte unliebsame Auswirkungen haben, wenn man ein Leichenbegängnis zum Gegenstand eines Gerichtsverfahrens werden ließe. Der Offizier der Militärregierung sollte deshalb nur dann eingreifen oder nachträgliche Maßnahmen treffen, wenn es vollkommen klar ist, daß das Leichenbegängnis absichtlich zum Vorwand für die Art der politischen Tätigkeit gebraucht wird, die sonst nicht gestattet sein würde. Wenn es von vornherein wahrscheinlich ist, daß es zu solchen Zwecken gebraucht werden wird, sollten besondere Bedingungen für seine Abhaltung gestellt werden. Ein Offizier der Militärregierung würde durchaus im Recht sein, wenn er alle Reden, gleichviel welcher Art, beim Begräbnis einer Person verböte, von der es bekannt ist, daß sie der Weltanschauung der NSDAP stark zuneigte.

13. Schließlich sollte wiederholt werden, daß es das positive Ziel des Oberbefehlshabers ist, die äußerste Freiheit in bezug auf freie und offene Diskussion zu gestatten, die sich mit unserer Sicherheit vereinen läßt. Deswegen sollte die Militärregierung nach Möglichkeit darauf bedacht sein, daß rechtmäßigen Debatten keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden; und politische Parteien sollten belehrt werden, daß diese Verordnung vor allem dazu da ist, sie zu schützen, nicht um sie zu unterdrücken.

Anhang „C“ zu den Richtlinien für die Verwaltung, die Örtliche und Gebietsregierung, sowie für den öffentlichen Dienst

POLITISCHE PARTEIEN

(Siehe § 11)

1. Die Bildung von politischen Parteien ist einer der ersten Schritte zur Wiederherstellung des Verantwortlichkeitsbewußtseins in Deutschland in bezug auf Bürgerpflichten. Einzelheiten betreffs der Überwachung der Parteien sind in der Verordnung Nr. 12 (Bildung von politischen Parteien) niedergelegt, die in ihrer abgeänderten Form den politischen Parteien viel mehr Spielraum gestattet.

2. Diese Verordnung hat drei Hauptzwecke. In erster Linie ist beabsichtigt, sicherzustellen, daß die politische Partei offen und ohne Furcht ihre Ziele verfolgen und ihre Tätigkeiten aufnehmen kann. Zweitens ist sie so abgefaßt, daß die Militärregierung eingehend über die wechselnde politische Lage unterrichtet wird. Drittens, und dies ist wohl der wichtigste der drei Zwecke, soll sie die Bildung von politischen Scheinparteien verhindern, die gesetzwidrige Ziele und Tätigkeiten unter dem Mantel der Ehrbarkeit verdecken. Der Offizier der Militärregierung sollte durchweg diese Zwecke im Auge behalten, wenn er diese Verordnung auslegt.

3. Die Stufen, auf welchen politische Parteien gegründet werden können, sind sorgfältig festgelegt worden. Es ist notwendig, daß die politische Entwicklung in Deutschland sich von unten nach oben auf organischem Wege vollzieht, anstatt daß politische Einrichtungen künstlich von oben herab auferlegt werden. Darum müssen politische Parteien sich in erster Linie auf den Kreis stützen, welcher die normale deutsche Verwaltungseinheit darstellt. Die ersten Wahlen, die stattfinden werden, werden für die Gemeinde und den Kreis sein, und dabei wird der Deutsche seine ersten Erfahrungen mit der praktischen Politik machen.

4. Es hat sich jedoch nun erwiesen, daß die folgenden Parteien überall in der ganzen Zone eine große Anhängerschaft haben, und so ist beschlossen worden, daß dieselben Gebiets- oder Zonen-Parteiausschüsse bilden dürfen: Die Sozialdemokraten, die Kommunisten, die Christlichen Demokraten, die Niedersächsische Landespartei und die Freien Demokraten. Wenn andere Parteien dasselbe

Maß des Rückhalts überall in der Zone oder in einem bestimmten Gebiet nachweisen können, so werden diesen ähnliche Vorrechte eingeräumt werden. Inzwischen hindert nichts die Kreiszweige irgend einer bestimmten Partei daran, gemeinsame Versammlungen abzuhalten, und die anerkannten Parteiführer sollten darin unterstützt werden, daß sie herumreisen und das Interesse an ihrer eigenen Partei innerhalb der Kreise anregen. Abgesehen davon, daß dies dem der Politik im allgemeinen entgegengebrachten Interesse förderlich ist, wird dies dazu beitragen, die Einheitslichkeit des Parteiprogramms zu gewährleisten und der Bildung von Splitterparteien entgegenzuwirken.

5. Die Frage danach, welche der verschiedenen politischen Parteien, die in Deutschland etwa auftauchen könnten, vom Gesichtspunkt der Militärregierung aus mehr oder weniger wünschenswert sei, sollte gar nicht aufgeworfen werden. Wenn eine Partei oder deren bevollmächtigter Vertreter dem Geist dieser Verordnung zuwiderhandelt, dann müssen geeignete Gegenmaßnahmen getroffen werden. Ist dies nicht der Fall, und erkennt sie die Lehre demokratischer Entwicklung an, dann kann sie genau dieselben Vorrechte beanspruchen wie jede andere Partei. Die Militärregierung ist vollkommen neutral eingestellt, und alle demokratischen Parteien sind ihr gegenüber gleichgestellt, und der Fehler darf nicht begangen werden, zu versuchen, die eine oder andere Partei besonders zu begünstigen.

6. Es ist wichtig, daß die Militärregierung für alle vorgeschlagenen Amtsträger einer neuen politischen Partei Fragebogen ausfüllen läßt. Niemand, der Mitglied der NSDAP oder Amtsträger einer derselben angegliederten Organisation gewesen ist, darf Parteiamtsträger sein. Jedoch wird kein Einwand erhoben, wenn eine solche Person als gewöhnliches Mitglied einer Partei beitrifft, falls die Partei bereit ist, ihn aufzunehmen.

7. Die Angaben darüber, wie man sich die Finanzierung der Partei denkt, ist von Wichtigkeit. Die Industriellen des Rheinlands, die eine Macht hinter dem Nazithron waren, könnten wohl auch ihr Gegenstück sogar selbst in der Lokalpolitik haben. Die Militärregierung sollte auch vollen Gebrauch von ihrem Recht machen, das Register der Namen und Adressen der Mitglieder zu inspizieren oder die Protokollbücher oder die Rechnungsbücher einzusehen.

8. In Artikel VI der Verordnung sind die politischen Ziele und Tätigkeiten angedeutet, die als gesetzwidrig angesehen werden. Die Liste der verbotenen Ziele entspricht weitgehend der Liste von Themen, die in öffentlichen Diskussionen verboten sind (siehe Verordnung Nr. 8 und Anhang „B“). Es muß auch bemerkt werden, daß es gesetzwidrig ist, andere politische Ziele anzustreben als die, welche ausdrücklich von der Militärregierung bei der Genehmigung zugestanden wurden. Das ist natürlich ein Vorbehalt, welcher mit gesundem Menschenverstand ausgelegt werden muß. Wenigen Politikern gelingt es, das Parteiprogramm mit mechanischer Genauigkeit auszuführen, und man muß viel mehr die unterliegenden Grundsätze in Erwägung ziehen, als den Ausdruck dieser Grundsätze. Diese Verordnung bezweckt nicht, das persönliche Urteil des einzelnen, selbst wenn er Amtsträger einer Partei ist, ungebührlich einzuschränken. Zwangsmaßige Gleichschaltung des Denkens war einer der schlimmsten Charakterzüge der Naziregierung, und diese Klausel sollte nur angewandt werden, wenn die Militärregierung ziemlich sicher ist, daß der in Frage stehende Deutsche

das Parteiprogramm bewußt als Deckmantel für andere und weniger ehrbare Zwecke benutzt.

9. Es ist von höchster Wichtigkeit, daß der Grundsatz freiwilliger Mitgliedschaft irgend einer politischen Partei (siehe §§ 3 und 13 (e) der Verordnung) beibehalten wird. Eine Verletzung dieses Grundsatzes würde den ersten Schritt zu einer Wiedereinführung des Nazisystems bedeuten. Die Militärregierung muß aber zu gleicher Zeit darauf bedacht sein, daß sie nicht in private Streitigkeiten zwischen sich gegenseitig behandelnden Gruppen einer Partei hereingezogen wird.

10. Eine Frage, die vielleicht in außergewöhnlichen Fällen auftauchen kann, ist in der Verordnung nicht erörtert worden. Die Militärregierung kann politische Parteien auflösen, aber die Vorbedingungen für eine solche Auflösung können sich von Fall zu Fall ändern. Wenn die Militärregierung es für notwendig erachtet, eine politische Partei oder einen Zweig einer solchen aufzulösen, dann muß dafür Sorge getragen werden, daß über das ihr gehörige Kapital in gerechter Weise verfügt wird. Je nach den gegebenen Umständen des einzelnen Falles muß die Militärregierung entscheiden, ob das Kapital pro rata unter die Mitglieder verteilt werden soll oder ob die Gelder beschlagnahmt werden sollen.

* * *

13. Es gibt ferner noch andere Körperschaften politisierender Art, die ein Gesuch an die Militärregierung richten werden zwecks Erlaubnis, sich bilden zu dürfen. Ob diese politische Parteien im Sinne der Verordnung sind oder nicht, wird von der Militärregierung zu entscheiden sein. Es sollte jedoch zur Kenntnis genommen werden, daß die Tatsache, daß eine Organisation nicht unter die Bestimmungen der Verordnung Nr. 12 fällt, nicht notwendigerweise bedeutet, daß sie keinerlei Beschränkungen unterliegt. Die Gründung irgend welcher Organisationen mit nationalsozialistischen oder militaristischen Zielsetzungen oder irgendwelcher Organisationen, deren Zweck den alliierten Interessen zuwiderläuft, bleibt nach wie vor unter den bestehenden Verordnungen strafbar. Sollte es sich zeigen, daß der Fall irgendeiner besonderen Körperschaft, die allem Anschein nach ohne Einschränkungen irgendwelcher Art unter der neuen Verordnung sich betätigen könnte, besonderer Berücksichtigung bedarf, so sind volle Einzelheiten an den Zweig „Verwaltung und Örtliche Regierung“ der Kontrollkommission auf dem Dienstwege einzusenden, mit den Vorschlägen des betreffenden Abteilungskommandos der Militärregierung. So weit wie möglich sollte jedoch die Regel beachtet werden, daß eine nichtpolitische Körperschaft sich betätigen darf, es sei denn, daß triftige Gründe dafür vorliegen, sie als schädlich zu betrachten.

* * *

15. Schließlich muß hier, wie auch an anderen Stellen betont werden, daß die Militärregierung beabsichtigt, eher fördernd als hemmend zu wirken. In Deutschland, wie auch in England, sollen die Parteien ein natürlicher Ausdruck des politischen Bewußtseins sein. Dem Deutschen muß klargemacht werden, daß die in der Verordnung niedergelegten Regeln beabsichtigen, ihn gegen Ausbeutung durch gewissenlose Streber und Banditen zu schützen, und

daß diese Regeln nicht einen Versuch darstellen, ihm vorzuschreiben, was er zu denken hat, oder der Militärregierung eine zusätzliche Aufsichtsmöglichkeit über seine Verbindungen und Ansichten zu verschaffen. Die politischen Parteien werden bald viel wichtiger sein als die deutsche Verwaltung; denn sie werden die Verwaltung durch die gewählten Räte beherrschen. Die Militärregierung sollte deshalb danach streben, als die Geburtshelferin des deutschen politischen Denkens angesehen zu werden und nicht als dessen Unterdrückerin.

[Anmerkung: Diesem Anhang ist ein Exemplar des Vordrucks zur Berichterstattung beigelegt, welcher an den Zweig „Verwaltung und Örtliche Regierung“ einzusenden ist zwecks Eintragung der Genehmigung einer politischen Partei, welcher die Militärregierung laut § 11 der Richtlinien die Erlaubnis erteilt hat.]

An den Zweig: **Verwaltung und Örtliche Regierung, Abteilung für Innere Angelegenheiten und Verkehrswesen, Kontrollkommission für Deutschland (B. E.), Bände.**

Die Bildung der folgenden politischen Partei ist genehmigt worden:

Kreis R. B. Provinz oder Land

AMTSTRÄGER

Ami	Name	Adresse	Beruf	Alter	Bemerkungen

Einzelheiten bezüglich Beiträge:

Allgemeine Bemerkungen

Datum

(Gezeichnet)

Kommandant des Militärregierungsgebiets

Ernannte vertretende Räte

(Siehe § 12)

Anmerkung 1. Dieser Anhang besteht aus einer Einführung und sechs Teilen.

Teil I. Faktoren und Politik.

Teil II. Zusammensetzung und Funktionen.

Teil III. Die Einsetzung eines Rates für örtliche Regierung.

Teil IV. Gebiets- (d. h. Provinzial-, Regierungsbezirks- und Land-) Räte.

Teil V. Die Einsetzung eines Gebietsrates

Teil VI. Besondere Faktoren.

Anmerkung 2. Um diesen Anhang als Führer zur Einsetzung eines Rates zu gebrauchen, verfähre man wie folgt:

a) Man lese § 8 a) und danach die ganzen §§ 1- 8

b) Im Falle eines

I. Gemeinde- oder Kreisrates schlage man § 14 nach und suche darin die Art des gewünschten Rates an. Man schlage dann den betreffenden darin angegebenen Paragraphen nach und benütze die Anweisungen und Richtlinien unter sorgfältiger Beachtung der gegebenen Rückverweisungen.

II. Gebietsrates (bei Regierungsbezirk, Provinz oder Land) lese man die §§ 26-32 und schlage dann § 33 nach, um den gewünschten Rat zu finden. Man lese dann den bezeichneten Paragraphen zwecks Anweisungen und Richtlinien.

Einführung

I. Der Oberbefehlshaber hat gesagt, daß unser nächstes Ziel eine geordnete und gut regierte Zone ist, und daß die Deutschen beweisen müssen, daß sie wenigstens dazu fähig sind, bevor sie ehrgeizigere Pläne unternehmen. Die ernannten vertretenden Räte, denen jetzt Macht verliehen ist, werden sie mit den dazu nötigen Mitteln versehen. Wenn sie zeigen können, daß es ihnen gelingt, die Räte wirksam zu machen, haben sie schon den ersten Schritt zu dem letzten Ziel, der vollkommenen Selbstregierung, unternommen, einer Selbstregierung, die ihnen schon lange fremd ist. Die vertretenden Räte werden ihnen die Verantwortung für die Gegenwart

Zum Gebrauch des Zweiges

„Verwaltung und Örtliche Regierung“.

Laufende Nr.

überlassen, werden ihnen Hoffnung für die Zukunft geben, und sie dürfen unter keinen Umständen versagen.

2. a) Die Anweisungen sind versuchsmäßig, insofern als sie im Lichte der gemachten Erfahrungen abgeändert werden können. Man hat es aber für besser befunden, diese Räte schon jetzt einzusetzen, und damit offen zuzugeben, daß sie nur ein Versuch sind. Nur wenn die Politik auf ihrem eigenen Boden ausprobiert wird, kann ihre volle Tragweite ermessend werden; die Offiziere der Militärregierung sollten über technische und andere Schwierigkeiten, die ihnen entgegen treten, berichten und geeignete Vorschläge unterbreiten, die diese Schwierigkeiten beheben könnten, soweit sich diese Vorschläge in den Rahmen der Allgemeinpolitik einfügen. Vorschläge dieser Art sollten an den Zweig „Verwaltung und örtliche Regierung“ auf dem Dienstwege eingesandt werden.

b) Die Ziele dieser Anweisung sind erstens die Demokratisierung der örtlichen Regierungsverwaltung, und zweitens die Dezentralisation der Autorität von den höheren zu den niederen Stufen der Regierung. Die Übertragung der Macht auf die unteren Stufen kann nur dann ordnungsgemäß vor sich gehen, wenn das Wesen der in Frage kommenden Macht klar definiert wird. Augenblicklich ist dies infolge der Einwirkung der Militärregierung und wegen des Verfalls des Reiches nicht der Fall. Daraus folgt, daß die Übertragung von Funktionen eine beschränkte sein muß, solange die ganze Frage der deutschen Gemeindeordnung nicht erprobt worden ist. Vor allem ist erforderlich, daß der finanzielle Apparat der Gebiets- und örtlichen Regierung, der schon jetzt bis zum äußersten angespannt ist, nicht aus dem Geleise geworfen wird. Aus diesem Grunde werden die finanziellen Verfügungen der Deutschen Gemeindeordnung und anderer ähnlicher Gesetzgebung weiter angewandt werden; sie werden auch bestätigt werden, werden aber gewisser besonderer Abänderungen durch die Gesetzgebung der Militärregierung unterworfen sein, und keine Machtübertragung darf stattfinden, welche mit diesen Verfügungen in Konflikt stehen oder ihre Abänderung zur Folge haben könnte.

Erster Teil

FAKTOREN UND POLITIK

3. Notwendige Einschränkungen

Das Ziel dieser Anweisungen ist, dem einfachen deutschen Mann und der einfachen deutschen Frau den größtmöglichen Anteil an der Regierung ihres eigenen Landes zu geben; aber die Regierungsgewalt, die von den Deutschen ausgeübt werden kann, ist vier ausschlaggebenden Erwägungen unterworfen:

- a) der Sicherheit der Besatzungstruppen;
- b) der Ausrottung aller Spuren der Naziregierung oder jedes ähnlichen Systems;
- c) der Aufrechterhaltung der Verwaltung unter allen Umständen;
- d) der Lösung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, welche sich dem Lande bieten.

Der Offizier der Militärregierung muß dies alles dauernd bedenken.

4. Das Problem der Indirekten Regierung

a) Die britische Politik in Deutschland ist die der indirekten Regierung, d. h. einer Regierung durch die Behörden der eingesessenen Bevölkerung. Die Methode der indirekten Regierung kann sich zwischen direkten Anweisungen an die betreffende deutsche Behörde bis zu allgemeinen Richtlinien bewegen, die so viel Spielraum lassen, daß sie kaum mehr als Ratschläge sind, die befolgt oder auch nicht befolgt werden können, aber solange dies eben die Regierung ist, müssen diejenigen, welche die Regierungsgewalt ausüben, letzten Endes dafür verantwortlich sein.

b) Dies wirft ein brennendes Problem auf. Während wir letzten Endes die entscheidende Macht in unseren Händen behalten, streben wir doch danach, den Deutschen so viel Verantwortung wie möglich zu überlassen. Aber es ist Unfug zu sagen, daß wir die Deutschen für Fehlschläge, die vorkommen mögen, verantwortlich machen werden, wenn in Wirklichkeit solche Fehlschläge die Schuld der in letzter Instanz entscheidenden Macht sind. Es ist deshalb durchaus erforderlich, daß die den Deutschen überlassene Verantwortung klar und deutlich umrissen wird, und daß sie in diesen bestimmten Grenzen eine echte und unbehinderte sei. Wenn andererseits die verantwortliche deutsche Verwaltung zusammenbrechen sollte, dann ist es die Pflicht der Militärregierung, sicherzustellen, daß die notwendigen Regierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

5. Verantwortung für die Zusammensetzung

a) Die Zusammensetzung der vertretenden Räte macht eine ähnliche Teilung der Verantwortung zwischen der Militärregierung und den Deutschen nötig. Auch hier liegt letzten Endes die Verantwortung in den Händen der Militärregierung, aber die Einzelheiten der Verfassung und der Statuten sollten so weit wie möglich den Deutschen selbst überlassen bleiben. Dies wird eine Hilfe für den überarbeiteten Offizier der Militärregierung bedeuten und wird auch gewährleisten, daß die Deutschen ein größeres persönliches Interesse für den Rat zeigen und ihn nicht nur als von außen her auferlegt betrachten.

b) Andererseits muß die Militärregierung sicherstellen, daß die Verfassung und das Reglement des Rates die in diesem Anhang niedergelegten Grundsätze nicht verletzen. Einige dieser Grundsätze bedeuten eine fundamentale Abkehr von den Ueberlieferungen deutscher örtlicher Regierung, und es ist absolut notwendig, daß es den Deutschen nicht erlaubt wird, die Eigenschaften des alten Systems, die wir beseitigen wollen, zu verewigen. Der Offizier der Militärregierung muß deshalb ganz sicher sein, daß er den ihm von den Deutschen unterbreiteten Vorschlägen nicht seine Zustimmung erteilt, ohne sich überzeugt zu haben, daß sie im Einklang mit der allgemeinen Politik stehen.

6. Anspornung des Verantwortlichkeitsgefühls des Einzelnen

Eine gesunde örtliche Regierung kann nicht bestehen, wenn nicht jeder Bürger ein persönliches Interesse an der Regierung seiner eigenen Stadt oder Provinz nimmt und ein Verantwortlichkeitsgefühl für dieselbe hat. Diskussionsfreiheit ist schon jetzt erlaubt und wird ermutigt. Unser Endziel ist, daß jeder erwachsene Deutsche, ob Mann oder Frau, eine Stimme in den Wahlen zu den Räten der Ge-

ZUSAMMENSETZUNG UND FUNKTIONEN

Dieser Teil sollte nur so angewendet werden, wie es im dritten und fünften Teil angegeben ist.

9. Was bei der Auswahl von Ratsmitgliedern bedacht werden muß

a) Hinreichende Vertretung der Interessen der betreffenden Gegend muß in Betracht gezogen werden. Die Interessen können sich auf Gruppen oder Parteien beziehen, wie Katholiken, Gewerkschaften, Kommunisten, Landwirte, Industrien usw. Sie können auch örtlicher Art sein, wie Armeuteviertel, Wohnungsviertel oder eatalgene ländliche Gegenden.

b) Soweit wie möglich sind Personen zu wählen, deren Rechschaffenheit wohlbekannt ist und deren Anschauungen Achtung gebieten.

Wenn man z. B. dem derzeitigen Bürgermeister gestatten würde, eine vollständige Liste der Kandidaten zur Genehmigung in Bausch und Bogen zu unterbreiten, und man ihn dann zum neuen Stadtdirektor machen würde, so würde es sich wahrscheinlich herausstellen, daß er den Rat auch weiterhin durch die auf seinen Vorschlag hin ernannten Personen leiten würde.

c) Gibt es organisierte Interessen, dann lohnt es sich wohl, diese um Einreichung von Kandidatenlisten anzugehen, aus welchen man dann die Ratsmitglieder auswählen kann. Man kann auch einzelne Deutsche, auf die man sich einigermaßen verlassen kann, befragen, und man wird zweifellos auch den Bürgermeister zu Rate ziehen.

d) Man sollte besonders vorsichtig sein bei der Annahme von unterbreiteten Empfehlungen. Es mag Fälle geben, wo man lieber seine Kandidaten selber wählen sollte, z. B. bei der Wahl eines Vertreters für eine bestimmte Interessengruppe. Nehmen wir zum Beispiel die Landwirte! Man merkt vielleicht, daß die Vereinigung, die man zu Rate ziehen kann, nicht die Gesamtheit der Landwirte vertritt. Es mag verantwortungsbewußte Leute und starke entgegen gesetzte Interessen geben, die sich nicht mit ihresgleichen zusammengen haben, und es muß darauf geachtet werden, daß diese Interessen auch Vertretung finden oder zumindest, daß eine solche Vertretung wenigstens in Betracht gezogen wird. Ebenso mag es auch Minderheiten geben, die überhaupt nicht organisiert sind, deren Interessen aber auch gewahrt werden müssen.

e) Vielleicht gibt es auch einige ganz unabhängige Männer, die keine besonderen Interessen vertreten, welche an sich einen ausgleichenden Einfluß als Ratsmitglieder ausüben würden.

f) Man nehme sich in acht bei der Ernennung eines Mannes, der weitgehende Geschäftsinteressen hat. Sollte ein solcher Mann ernannt werden (und das soll nicht heißen, daß dies nicht der Fall sein soll), dann müssen auch die Rechte des kleinen Mannes gewahrt werden.

g) Im Falle der Landkreise sollte es vielleicht das Hauptziel sein, soweit wie möglich einen Vertreter jeder Gemeinde zu haben; aber da es sehr viele kleine Gemeinden gibt, ist es weder notwendig noch möglich, dieses Ziel zu erreichen, und die kleineren sollten mit ihren Nachbarn zusammengefaßt werden.

meinde, des Kreises, des Bezirkes oder der Nation hat. Was die Gegenwart anbetrifft, so wird der einfache Bürger um so mehr fühlen, daß er einen Anteil an seiner eigenen Regierung hat, je mehr ernannte Räte es gibt, und je mehr diese Räte in ihrer Zusammensetzung die verschiedenen Bevölkerungsschichten vertreten. Die Einsetzung dieser ernannten Räte, und ihre spätere Umgestaltung in gewählte Räte, soll es den Deutschen unmöglich machen, jemals wieder auch nur mit einem Schein der Wahrheit erklären zu können: „Es war nicht unsere Schuld, sondern die unserer Führer“.

7. Diese Anweisung gibt gewisse fundamentale Grundsätze an, die bei der Einsetzung von allen ernannten Räten befolgt werden müssen. Aber die Politik bestimmt, daß vollkommene Gleichschaltung nicht angestrebt, sondern besser vermieden werden soll. Aus diesem Grund wird der Entwurf dieser Verfassung im Rahmen der niedergelegten Grundsätze den ausersehenen Ratsmitgliedern überlassen werden. Dies wird für den Lokalpatriotismus ein Ansporn sein und wird es der neuen Verfassung leichter ermöglichen, Wurzeln zu fassen. Dadurch wird es auch für jede zukünftige Regierung, die etwa zur Macht gelangen sollte, schwerer sein, eine einheitliche Aufsicht über die örtlichen Regierungsverwaltungen auszuüben.

8. Zusammenfassung

a) Die Entwicklung der Selbstregierung wird in vier Stadien erfolgen:

I. Einsetzung von ernannten vertretenden Räten auf der örtlichen Stufe (d. h. der Gemeinde und des Kreises).

II. Einsetzung von ähnlichen Räten auf der Gebietsstufe (d. h. der des Regierungsbezirkes, des Landes, und der Provinz).

III. Übergang zu gewählten Räten auf der örtlichen Stufe.

IV. Übergang zu gewählten Räten auf der Gebietsstufe.

Beträchtliche Fortschritte sind bereits im ersten Stadium gemacht worden, und Anweisungen sind kürzlich an die Abteilungskommandos der Militärregierung ergangen, welche dieselben ermächtigen, zum Stadium der Einsetzung ernannter Räte auf der Gebietsstufe überzugehen. Es ist möglich, daß das Stadium (III) das Stadium (II) überschneiden wird, aber es ist unwahrscheinlich, da es offensichtlich nicht wünschenswert ist, das Wahlsystem allzutrüb einzuführen.

b) Im Rahmen gewisser Grundsätze werden die Einzelheiten der Verfassung und des Verfahrens von den Deutschen selbst ausgearbeitet werden. Diese Grundsätze umfassen:

I. Beibehaltung des Rechtes der Militärregierung zur Ernennung.

II. Die Abschaffung des „Führerprinzips“, indem der oberste ausführende Beamte zum nichtpolitischen Diener der ernannten (späterhin gewählten) Vertreter des Volkes gemacht wird.

III. Die Entwicklung persönlicher Verantwortlichkeit durch weitestgehende Dezentralisierung aller Macht.

IV. Die Verminderung der Macht der geheimen Clique der Partei durch Bildung kleinerer Wahlkreise, wenn die Wahlen eingeführt worden sind.

h) Es muß immer bedacht werden, daß die Auswahl der Ratsmitglieder nicht eine mechanische Handlung sein darf, die auf Grund von Vorschlägen ausgeführt wird, die der Bürgermeister oder andere Deutsche Ihnen gemacht haben. Die Anstellung ist in Ihren Händen, und Ihre Macht muß im Bewußtsein Ihrer Verantwortung ausgeübt werden, denn Sie allein können als unparteiisch betrachtet werden.

i) Bei der Auswahl der Ratsmitglieder muß bedacht werden, daß der Rat ja funktionieren soll, und deshalb haben Sie weitgehende Vollmachten bezüglich der Ernennung von Ratsmitgliedern, der Entlassung von ungeeigneten Ratsmitgliedern, der Ernennung anderer an deren Stelle usw.

j) Es läßt sich oft in Räten dieser Art feststellen, daß Mitglieder mit freiem Stimmrecht unverantwortlich handeln. Um zuviel Eimischung zu vermeiden, wo diese nicht dringend nötig ist, mag es manchmal besser sein, einem Verwaltungsvorstand, der vertrauenswürdig ist (als einem Mann, der wirklich versucht, der Allgemeinheit und nicht den Parteiinteressen zu dienen), die Auswahl von Kandidaten zur Ernennung zu überlassen, welche verpflichtet sind, mit ihm zu stimmen.

k) Es stehen auch eine Anzahl von Kontrollmaßnahmen unter der revidierten Deutschen Gemeindeordnung zur Verfügung, die vielleicht von Nutzen sein könnten in Fällen, wo sich Anzeichen dafür finden, daß die Verwaltung versagt, nämlich:

I. Man kann eine Untersuchung durch die Überwachungsbehörde verlangen (S. 108).

II. Man kann von der Überwachungsbehörde verlangen, daß dieselbe dem Rat befiehlt, die etwa erforderlichen Maßnahmen zu treffen, widrigenfalls kann die Überwachungsbehörde selbst auf Kosten der Gemeinde handeln (S. 110).

III. Hierbei kann die Überwachungsbehörde ausdrücklich ermächtigt werden, jeden Entschluß, jeden Befehl oder jede Handlung des Rates für nichtig zu erklären (S. 109).

IV. Sollten diese Kontrollmaßnahmen erfolglos bleiben, so kann ein Verwalter der Militärregierung eingesetzt werden, um die ganze Arbeit des Rates oder irgend einen Teil derselben zu übernehmen (S. 112).

l) Eine alternative Art der Kontrolle ist die der Ernennung von Beamten in den Rat, mit oder ohne Stimmrecht. Ihre Sachkenntnis mag dazu dienen, unverantwortliche oder unschlüssige Verhandlungen bei Ratsversammlungen zu verhindern und die Verwaltung in Fällen, wo sie sonst aus Mangel an Erfahrung oder Vertrauen der Ratsmitglieder versagen könnte, in Gang zu halten. Man beachte jedoch, daß diese Art der Kontrolle in der revidierten Ausgabe der Deutschen Gemeindeordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Im Gegenteil, auf den Seiten 56 und 58 ist vorgesehen, daß kein besoldeter Beamter der Exekutive Ratsmitglied sein oder bei Ratsversammlungen anwesend sein darf, es sei denn, daß er dazu besonders in einer beratenden Eigenschaft aufgefordert wird. Dennoch ermächtigt Seite 120 die Militärregierung, Bestimmungen zu erlassen, welche von den in der Verordnung enthaltenen Verfügungen abweichen, und deshalb können die oben zitierten Abschnitte nötigenfalls zeitweise aufgehoben werden.

In Fällen, wo man sich dieser Methode bedient, sind die folgenden Punkte zu bedenken:

I. Die Ernennung von Beamten, gleichgültig ob sie im Rat stimmfähig sind oder nicht (siehe unten), beeinflusst auf keinen Fall etwaige Einschränkungen, die ihrer politischen Tätigkeit außerhalb des Rates auferlegt sein mögen. Wenn sie das Stimmrecht erhalten (siehe unten), so muß von ihnen verlangt werden, daß sie dasselbe immer zugunsten der Verwaltung ausüben.

II. Erforderlichenfalls kann den ernannten Beamten eine Stimme gegeben werden, so daß ihre Stimmen zusammen mit denen irgend welcher Ratsmitglieder, die verpflichtet sind mit dem Verwaltungsvorstand zu stimmen (siehe 9 [j] oben), gebraucht werden können, um eine Mehrheit für die Verwaltung sicherzustellen.

III. Sollte es einmal nötig sein, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, so wird der Grund dafür eher der sein, daß die Öffentlichkeit dem Verwaltungsvorstand nicht genügend Vertrauen entgegenbringt, und wahrscheinlich wäre es dann besser, einen anderen an dessen Stelle zu setzen oder als Zwischenstufe einen Rat einzusetzen mit einer kleinen inoffiziellen Mehrheit. Man könnte vielleicht einwenden, daß, wenn eine dem Rat vorgelegte Maßnahme nicht genügend Stimmen auf sich vereinigen kann, um ihre Durchführung zu ermöglichen, es wohl besser wäre, sie abzulehnen.

m) Sollten Sie es für nötig halten, den Ausweg zu gebrauchen, eine offizielle Mehrheit zu schaffen (d. h. eine Mehrheit, die nicht nur die eigentlichen Beamten umfaßt, sondern auch Personen, die dazu verpflichtet sind die Verwaltung zu unterstützen), so müssen Sie bedenken, daß dadurch eine größere Verantwortung auf Sie entfällt dafür, daß die Opposition hinreichend vertreten ist und ihre beachtenswerten Ansichten erwogen werden.

n) Sollte man auf eines dieser Mittel zurückgreifen müssen, so sollte man sich nicht länger als notwendig dessen bedienen, da sich sonst eine „anti-britische“ Gegengruppe entwickeln könnte, in welcher die Beziehungen zur Militärregierung eine politische Frage werden würden.

o) Ein besonders interessanter Punkt ist oben unerwähnt geblieben. Der deutschen Frau wurde kein Anlehn an öffentlichen Leben zugestanden; soll der Rat aber wirklich ein vertretender Rat sein, so sollte er mindestens ein, und wenn möglich mehrere weibliche Mitglieder haben. Es besteht in der Tat keinerlei Grund, weshalb das Abteilungskommando der Militärregierung nicht eine Frau zum Verwaltungsoberhaupt ernennen sollte. Geeignete Kandidatinnen für einen solchen Posten werden natürlich rar sein, jedenfalls sollte aber doch kein Mangel an Hausfrauen, berufstätigen oder Arbeiterfrauen bestehen, die ihre Arbeitskraft im Rate voll und ganz zum Einsatz bringen würden.

p) Einige Abteilungskommandos der Militärregierung haben den Versuch unternommen, ihren ernannten Räten dadurch ein mehr demokratisches Gepräge zu geben, daß sie die Kandidaten dem Volke bei einer öffentlichen Versammlung zur Annahme durch Zuruf vorstellten. Daran ist nichts auszusetzen. Es gestattet dem Volk, seine Gefühle zum Ausdruck zu bringen, und bringt klar zum Ausdruck, daß die Mitglieder des Rates des Volkes eigene Vertreter sind. Es muß jedoch bei solchen Gelegenheiten dem Volk klar.

gemacht werden, daß es den Rat nicht wählt, und daß die Verantwortung für seine Zusammensetzung letzten Endes bei der Militärregierung liegt.

10. Funktionen des Rates auf örtlicher Regierungsstufe.

Die Räte sind unter anderem für Folgendes verantwortlich:

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Örtlichen Regierung;
- b) Erziehungswesen, einschließlich Volksschulen und Mittelschulen;
- c) Gesundheit, einschließlich des öffentlichen Gesundheitswesens, der Fürsorge, der Krankenhäuser, Irrenanstalten und Betreuung der Blinden;
- d) Wohnungswesen;
- e) Polizei;
- f) Gewerbescheine und allgemeine Dienstleistungen;
- g) Landstraßen und Straßenbeleuchtung;
- h) Elektrizität, Gas und Wasser;
- i) Raumordnung und Entwicklung;
- j) Parke, Friedhöfe und Laubenkolonien;
- k) Öffentliche Unterstützung;
- l) Bibliotheken;
- m) Hallenbäder, Waschräume und Freibäder;
- n) Müllabfuhr;
- o) Kanalisation und Altmaterialverwertung;
- p) Feuerwehr;
- q) Örtliche Feldbestellung;
- r) Landwirtschaft und Viehzucht;
- s) Sparkassen;
- t) Sicherung des Straßenverkehrs.

11. Es ist eines der Ziele der Militärregierung, die Amtsgewalt so weit wie möglich zu dezentralisieren, und das bedingt die Übertragung einer Anzahl örtlicher Regierungsfunktionen, die zur Zeit auf höheren Regierungsstufen ausgeübt werden, auf die Gemeinde oder den Kreis (im Zusammenhang hiermit siehe IV. Teil). Dieser Vorgang muß aber natürlich ein allmählicher sein. Sollte irgendeine durchgreifende Änderung eingeführt werden, ehe die neu eingesetzten Räte richtig in Gang kommen, so würde das nur Verwirrung verursachen. Zur Zeit sollten daher die einer bestimmten örtlichen Behörde zugewiesenen Funktionen im allgemeinen dieselben sein, die sie bisher ausgeübt hat, doch sind in Sonderfällen Ausnahmen erlaubt, wenn es sich erweist, daß die Ausübung irgend einer Funktion in der Vergangenheit ein Fehlschlag war. Insbesondere werden die Polizeifunktionen nicht mehr Sache der unteren Verwaltungsstufen sein, sondern den Richtlinien gemäß neu verteilt werden, die von dem Zweig Öffentliche Sicherheit noch zu veröffentlichen sind. Es ist wahrscheinlich, daß in den meisten Fällen der Freibrief der Stadt zügig klaren Aufschluß darüber geben wird, welche Funktionen die Behörde, die ihn besitzt, bisher ausgeübt hat. Es sollte vom Bürgermeister und von den Ratsmitgliedern verlangt werden, das in dem Freibrief enthaltene Material weiter zu erläutern, wenn nötig, durch Vorlegen ihres eigenen Beweismaterials.

12. Späterhin wird dann eine Neuverteilung der Funktionen in Aussicht genommen, und es wird zur Planaufstellung dieser Neuverteilung von Nutzen sein, die Erfahrungen zu berücksichtigen, die in den Anfangsstadien der Arbeit des Rates gesammelt wurden. Absolute Gleichschaltung in der Verteilung der Funktionen auf alle

Behörden irgend einer beliebigen Stufe ist weder möglich noch wünschenswert. Es wird große Unterschiede geben in der Verantwortlichkeit für die verschiedenen öffentlichen Dienstleistungen. Im Großen und Ganzen werden sich die Räte der örtlichen Regierung mit solchen Funktionen beschäftigen, die eine noch so kleine Gemeinde ganz allein verrichten kann. Eine öffentliche Bibliothek kann z. B. von einer einzigen kleinen Gemeinde von Gemeindesteuerpflichtigen unterhalten werden, dergleichen eine öffentliche Anlage. Die Wasserversorgung mag in ihrer einfachsten Form auch ein Problem sein, das von der fraglichen Körperschaft gehandhabt werden kann, wenn zum Beispiel die Wasserversorgung aus einer Quelle oder einem Brunnen besteht, welcher nur einer Gemeinde dient und dienen kann. Sollte jedoch die Versorgung für mehr als eine Gemeinde ausreichen, so muß sie auf höherer Stufe verwaltet werden. Diese kann aus dem Kreis oder einem gemeinsamen Ausschuss von mehreren Gemeinden in einem Kreis bestehen. Das Schulwesen und der Gesundheitsdienst sind Angelegenheiten, die jede kleine Gemeinde angehen, aber zwecks leistungsfähiger und wirtschaftlicher Verwaltung derselben ist eine gleichordnende Aufsichtsstelle auf höheren Stufen notwendig.

Die im Falle einer jeden Funktion und eines jeden Rates benötigten Kriterien sind wahrscheinlich folgende:

- a) Ist das eine Funktion, Annehmlichkeit usw., die von den Einwohnern von X benötigt wird?
- b) Ist das eine Funktion, welche sie am besten ganz allein ausüben können?
- c) Können sie sich diese leisten, oder müssen sie sich diese leisten? Ist im letzteren Falle ein Beitrag nötig? (Die Bewilligung eines Beitrages bedingt natürlich einen gewissen Einfluß von oben herunter.)
- d) Ist das eine Funktion, die auf einer höheren Stufe als dem in Frage kommenden Rat gleichgeordnet werden muß?
- e) Ist das eine Funktion (wie Schulwesen oder Gesundheitswesen), für welche:
 - I. die Leute nicht ganz imstande sind selber aufzukommen?
 - II. Zusammenarbeit auf höherer Stufe wünschenswert oder nötig ist?

13. Landstraßen sind ein Beispiel für eine Funktion, die auf allen Stufen vertreten werden kann. Obgleich die Autobahnen und Reichstraßen nicht in wirtschaftlicher Weise auf irgendwelcher Stufe, die niedriger ist als die des Landes oder der Provinz, verwaltet und unterhalten werden können, so kann es doch sein, daß andere Landstraßen besser dezentralisiert werden, und daß z. B. Straßen und Wege, die sich ganz in einem Gebiet, in einem Kreis oder sogar in einer Gemeinde befinden, von dem Rat verwaltet werden, in dessen Gegend sie liegen.

Dritter Teil

Einsetzung eines (Allgemeinen) Rates für örtliche Regierung

14. Um aufzufindig zu machen, welche Art von Rat für irgendein beliebiges Dorf, irgendeine beliebige Stadt usw. erforderlich ist, untersuche man, unter welcher Rubrik der betreffende Rat kommt. Dann

schlage man den angegebenen Paragraphen nach, wo Richtlinien und Winke für die Durchführung des Verfahrens zu finden sind.

A. Gemeinde mit weniger als 100 Einwohnern	16
B. Gemeinde mit 100 oder mehr Einwohnern, aber mit weniger als 200	17
C. " " 200 " " " " " " " " " " " "	18
D. " " 300 " " " " " " " " " " " "	19
E. " " 500 " " " " " " " " " " " "	20
F. " " 2 000 " " " " " " " " " " " "	21
G. " " 10 000 " " " " " " " " " " " "	22
H. " " 20 000 oder darüber	23
I. Stadtkreis	24
J. Landkreis	25

15. Gründung usw. von Räten der oben erwähnten Typen

Im allgemeinen ist zu beachten, daß

a) kein Ratsmitglied für seine Dienste bezahlt werden soll;
 b) der Vorsitzende jedes Rates (Bürgermeister usw.) in Klasse F und höher ein Honorar (d. h. Aufwandsgehalt, die nicht zur Pension berechtigten) für seine Dienste erhalten kann, welche von der Größe der Gemeinde abhängt;

c) jede Person, die das Amt des Sekretärs oder Schatzmeisters ehrenamtlich versieht, eine besondere Aufwandsentschädigung erhalten kann,

d) niemand, der vom Rat bezahlt wird, als Ratsmitglied desselben wählbar sein soll, außer wenn die Bestimmungen des § 9 (1) bis (n) oben Anwendung finden;

e) es dem ausführenden Vorstand einer Verwaltung (Direktor) und allen Mitgliedern des örtlichen Verwaltungsdienstes verboten ist, an der Parteipolitik der Gegend teilzunehmen, während es dem Vorsitzenden eines jeden Rates (Bürgermeister usw.) wie auch den ernannten nichtamtlichen Räten gestattet ist, voll und ganz ihre Rolle in der Parteipolitik zu spielen.

Weitere Hinweise bezüglich dieser Punkte sind im VI. Teil dieses Anhangs enthalten.

Bestimmungen, die sich auf diese Punkte beziehen, müssen in die Verfassung aller in Frage kommenden Räte einbezogen werden. Besondere Hinweise bezüglich der Verfassung einer jeden Art des Rates sind unten angegeben.

16. Typ „A“ — Gemeinde mit weniger als 100 Einwohnern

(1) Einzelheiten der Verfassung

a) Der Bürgermeister wird von der Militärregierung ausgewählt.
 b) Es gibt keinen Rat, sondern eine Gemeindeversammlung, welche alle Erwachsenen beider Geschlechter, die über 21 Jahre alt sind, umfaßt, welche in der Gemeinde wohnen, außer denen, die nie die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

c) Die Gemeindeversammlung muß mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

d) Erlasse der Gemeindeversammlung müssen vom Bürgermeister und zwei anderen Mitgliedern unterzeichnet werden.

e) Die vertretende Körperschaft der Gemeindeversammlung wird aus dem Bürgermeister und einem anderen Mitglied bestehen, das

entweder von der Militärregierung oder von der Gemeindeversammlung mit Genehmigung der Militärregierung eingesetzt wird.

f) Die vertretende Körperschaft kann nur solche Funktionen unternehmen, die von der Gemeindeversammlung auf sie übertragen werden.

(2) Geschäftsführung

Die Gemeindeversammlung muß einige einfache Regeln für ihre Geschäftsordnung aufstellen. Diese müssen vorsehen, daß ihre Versammlungen öffentlich sind, sowie auch die Art, in welcher Bitt- und Denkschriften behandelt werden sollen. Die verschiedenen Punkte sollen durch Stimmeneinheit der bei einer Sitzung anwesenden und in derselben stimmenden Mitglieder entschieden werden, und die Gemeindeversammlung soll beschlußfähig sein, wenn ein Fünftel der erwachsenen Einwohner anwesend ist. In Fällen, wo die Gemeinde im Besitz eines Freibriefes ist, auf Grund dessen bestimmte Funktionen der örtlichen Verwaltung der Gemeinde übertragen worden sind, muß in den Regeln Vorsorge für die Ausführung dieser Funktionen (mit Ausnahme der der Polizei) getroffen werden. Der Entwurf dieser Regeln muß der Militärregierung zur Genehmigung vorgelegt werden, und der Freibrief muß zur gleichen Zeit überhändigt werden. Nachdem die Regeln (mit oder ohne Abänderung) genehmigt worden sind, werden sie an die Stelle des Freibriefes treten, welcher von der Militärregierung zurückbehalten werden wird.

(3) Funktion

Siehe §§ 10 bis 13 bezüglich der Funktionen.

(4) Aufsicht

Die Gemeindeversammlung und die vertretende Körperschaft müssen über ihre Sitzungen Protokoll führen. Das Protokoll muß jederzeit den Offizieren der Militärregierung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und jeder Beschluß der Gemeindeversammlung kann von den Offizieren der Militärregierung verworfen oder an die Gemeindeversammlung zurückverwiesen werden.

17. Typ „B“ — Gemeinde mit 100 Einwohnern, aber weniger als 200.

Wie für Typ „A“, außer wenn 40 erwachsene Einwohner schriftlich bei der Militärregierung ihren Wunsch ausdrücken, eine Gemeindevertretung (oder einen Rat der Gemeinde) zu haben. Wenn die Militärregierung der Meinung ist, daß die Zahl der Mitglieder einer Gemeindeversammlung dies annehmbar machen würde, kann sie das Gesuch bewilligen. Im Folgenden werden Einzelheiten gegeben, wie eine Gemeindevertretung gebildet werden soll.

(1) Einzelheiten der Verfassung

a) Der Bürgermeister wird von der Militärregierung ausgewählt. Er hat sein eigenes Stimmrecht sowie eine ausschlaggebende Stimme im Rat.

b) Die Gemeindevertretung besteht aus dem Bürgermeister (von der Militärregierung ausgewählt) und acht Ratsmitgliedern (ebenfalls von der Militärregierung ausgewählt).

c) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sollen zumindest vierteljährlich stattfinden.

d) Die beschlußfähige Zahl der Gemeindevertretung ist ein Drittel ihrer Mitglieder, darf aber nicht aus weniger als drei Ratsmitgliedern bestehen.

e) Die Gemeindevertretung kann eines ihrer Mitglieder zum unbesoldeten Sekretär des Rates ernennen, oder sie kann einen bezahlten Sekretär anstellen.

f) Sie kann auch eines ihrer Mitglieder oder eine andere geeignete Person zum unbezahlten Schatzmeister ernennen.

(2) Ernennung der Ratsmitglieder

Siehe § 9 (im II. Teil).

(3) Anweisungen für den in Aussicht genommenen Bürgermeister und die in Aussicht genommenen Ratsmitglieder

Nachdem Sie Ihre Ratsmitglieder ausgewählt haben, rufen Sie den Bürgermeister und die Ratsmitglieder zu sich und beauftragen Sie dieselben, eine Verfassung für ihren Gemeinderat zu entwerfen, die mit den in (1) oben angeführten Einzelheiten und den in § 15 genannten allgemeinen Einzelheiten im Einklang steht. Die Verfassung muß auch Vorsorge treffen für die Ausübung aller derjenigen Funktionen durch den Rat (mit Ausnahme der der Polizei), die der Gemeinde bereits zustehen auf Grund ihres vorhandenen Freibriefes, der Ihnen zusammen mit dem Verfassungsentwurf überreicht werden muß. Wenn Sie die Verfassung genehmigt haben (nachdem Sie Rechtsauskunft eingeholt haben, falls Sie diese für nötig erachten), wird diese anstelle des Freibriefes, der von der Militärregierung zurückbehalten werden wird, in Kraft treten.

(4) Vorbereitung der Statuten usw.

a) Der Gemeinderat sollte nun beauftragt werden, seine Statuten oder Arbeitsordnung zu entwerfen. Diese müssen für die folgenden Punkte Vorsehung treffen (soweit sie nicht schon in der Verfassung vorgesehen sind):

I. Die Zulassung der Öffentlichkeit zu den Sitzungen (außer wenn der Rat den Ankauf, Verkauf, oder die Konzessionierung von Grundstücken oder andere Dinge vertraulicher Natur erwägt, deren Erörterung in geschlossener Sitzung die Militärregierung genehmigt hat);

II. den Empfang von Abgeordneten und Denkschriften;

III. die Entscheidung von Geschäftsangelegenheiten durch Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder;

IV. die Bestimmung, daß zur Beschlussfähigkeit mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich sind;

V. für gute Ordnung im allgemeinen bei Führung der Debatten und Geschäfte des Gemeinderates.

b) Die Statuten müssen auch für die Einsetzung eines Finanzausschusses sorgen, dem alle Mitglieder angehören sollen.

c) Diese Statuten müssen von Ihnen genehmigt werden. Ebenso müssen alle Abänderungen gebilligt werden.

(5) Funktionen

Der Rat ist nun arbeitsfähig. Bezüglich seiner Funktionen siehe §§ 10—13 im II. Teil.

(6) Aufsicht über den Rat

a) Es ist ein Protokoll über die Sitzungen und Entscheidungen des Rates zu führen.

b) Die Protokolle haben jederzeit den Offizieren der Militärregierung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stehen, und Beschlüsse

können von den Offizieren der Militärregierung verworfen oder an den Rat zurückverwiesen werden.

c) Sie können von dem Rat verlangen, daß er seine Entscheidungen über jeden beliebigen von Ihnen angegebenen Gegenstand Ihnen zur Genehmigung vorlegt, ehe diesbezüglich etwas unternommen wird. In anderen Fällen sind die Entscheidungen des Rates gültig und können ausgeführt werden, außer wenn die Entscheidungen verworfen oder zurückverwiesen werden, oder bis dies der Fall ist.

18. Typ „C“ — Gemeinden mit 200 oder mehr Einwohnern, aber mit weniger als 300

(1) Wie für Typ „A“, außer wenn 40 erwachsene Einwohner schriftlich ihren Wunsch nach einer Gemeindevertretung ausdrücken. Wenn das der Fall ist, ist eine solche einzusetzen.

(2) Die Bildung usw. einer Gemeindevertretung ist in § 17, (1)—(8) beschrieben, aber in § (1) (b) lese man „zehn“ statt „acht“, d. h. man muß zehn Ratsmitglieder einsetzen.

19. Typ „D“ — Gemeinden mit 300 oder mehr Einwohnern, aber mit weniger als 500

(1) Es ist eine Gemeindevertretung einzusetzen.

(2) Die Bildung usw. einer Gemeindevertretung ist in § 17, (1)—(6) beschrieben, aber in § (1) (b) lese man „zwölf“ statt „acht“, d. h. man muß zwölf Ratsmitglieder einsetzen.

20. Typ „E“ — Gemeinde mit 500 oder mehr Einwohnern, aber mit weniger als 2000

(1) Der Rat wird Gemeindevertretung genannt.

(2) Die Bildung einer Gemeindevertretung ist in § 17, (1) — (6) beschrieben mit folgenden Abänderungen:

a) § (1) (b) sollte lauten:

„Die Gemeindevertretung besteht aus dem Bürgermeister und 12 Ratsmitgliedern, zuzüglich eines Ratsmitglieds für je 300 weitere Einwohner nach den ersten 500 Einwohnern.“

b) § (1) (e) sollte lauten:

„Die Gemeindevertretung hat einen haupt- oder nebenberuflich arbeitenden besoldeten Sekretär einzustellen.“

21. Typ „F“ — Gemeinde mit 2000 oder mehr Einwohnern, aber mit weniger als 10 000

(1) Der Rat wird Gemeindevertretung genannt.

(2) Die Bildung usw. einer Gemeindevertretung ist in § 17, (1) bis (6), beschrieben mit folgenden Abänderungen:

a) § (1) (b) sollte lauten:

„Die Gemeindevertretung besteht aus dem Bürgermeister und 15 Ratsmitgliedern zuzüglich eines Ratsmitglieds für je 1000 weitere Einwohner nach den ersten 2000 Einwohnern.“

b) § (1) (d) sollte lauten:

„Die beschlußfähige Mindestzahl der Gemeindevertretung ist ein Drittel der Mitglieder.“

c) § (1) (e) sollte lauten:

„Die Gemeindevertretung hat einen besoldeten Sekretär einzustellen.“

d) § (1) (f) sollte lauten:

„Sie kann auch eines ihrer Mitglieder zum unbesoldeten Schatzmeister ernennen oder einen besoldeten Schatzmeister einstellen. Das Amt des Schatzmeisters und das des Sekretärs kann nicht von ein und derselben Person ausgeübt werden, auch nicht von Personen, die Partner sind oder in einem Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen. Sie haben auch diejenigen weiteren Beamten einzustellen, die ihrer Meinung nach nötig sind, um die ordentliche Ausführung der Aufgaben zu gewährleisten.“

22. Typ „G“ — Gemeinde mit 10 000 oder mehr Einwohnern, aber mit weniger als 20 000

(1) Der Rat wird Gemeindevertretung genannt.

(2) Einzelheiten der Verfassung:

a) Der Bürgermeister wird von der Militärregierung ausgewählt. Er hat sein eigenes Stimmrecht sowie eine ausschlaggebende Stimme im Rat.

b) Die Gemeindevertretung besteht aus dem Bürgermeister und 23 Ratsmitgliedern zuzüglich eines Ratsmitglieds für je weitere 2000 Einwohner nach den ersten 10 000.

c) Die Sitzungen der Gemeindevertretung haben zumindest vierteljährlich stattzufinden.

d) Die beschlußfähige Mindestzahl der Gemeindevertretung ist ein Drittel ihrer Mitglieder.

e) Die Gemeindevertretung hat einen besoldeten Sekretär einzustellen (Gemeindedirektor) und einen besoldeten Schatzmeister (Gemeindekammerer), aber diese Ämter dürfen nicht von ein und derselben Person verwaltet werden, auch nicht von Personen, die Partner sind oder in einem Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen.

f) Sie muß einen Hoch- und Tiefbaurat und ferner diejenigen anderen Beamten einstellen, die ihrer Meinung nach nötig sind, um die ordentliche Ausführung der Aufgaben zu gewährleisten.

(3) Ernennung der Räte

Siehe § 9 im II. Teil.

(4) Anweisungen für den in Aussicht genommenen Bürgermeister und die in Aussicht genommenen Ratsmitglieder

a) Nachdem Sie Ihre Ratsmitglieder ausgewählt haben, rufen Sie den Bürgermeister und die Ratsmitglieder zu sich und beauftragen Sie dieselben, eine Verfassung für ihren Gemeinderat zu entwerfen, die mit den in (2) oben angeführten Einzelheiten und den in § 15 genannten allgemeinen Einzelheiten im Einklang steht. Die Verfassung muß auch Vorsorge treffen für die Ausübung aller derjenigen Funktionen durch den Rat (mit Ausnahme der der Polizei), die der Gemeinde bereits zustehen auf Grund ihres vorhandenen Freibriefes, der Ihnen zusammen mit dem Verfassungsentwurf überreicht werden muß.

b) Wenn Sie der Meinung sind, daß der Verfassungsentwurf allen Anforderungen gerecht wird, können Sie denselben vorläufig genehmigen und weiterhin, wie unten in (5) angegeben, verfahren. Es ist aber wünschenswert, daß die Verfassung von einem Juristen überprüft wird, und sie sollte deshalb zusammen mit dem Freibrief

zur Begutachtung weitergeleitet werden. Endgültige Zustimmung kann dann dem Rat erteilt werden. Sobald die Verfassung anerkannt ist (gleichviel ob vorläufig oder endgültig), wird sie in Kraft treten anstatt des Freibriefes, welcher von der Militärregierung zurückbehalten wird.

(5) Vorbereitung der Statuten usw.

a) Man verfähre wie im § 17 (4) (Typ „B“) angegeben.

b) Die Statuten müssen auch für die Ernennung eines Finanzausschusses sorgen sowie für weitere ständige Ausschüsse, die nach Ansicht des Rates nötig sind, um seine jeweiligen Aufgaben ordnungsgemäß zu erledigen. Der Kämmerer muß Mitglied des Finanzausschusses sein, obgleich er normalerweise nicht stimmberechtigt sein wird. Der Bürgermeister oder ein von ihm gewähltes Ratsmitglied kann Vorsitzender sein. Der Finanzausschuß sollte aus nicht weniger als zwei Dritteln des gesamten Rates bestehen.

(6) Funktionen

Der Rat ist jetzt arbeitsfähig. Bezüglich seiner Funktionen siehe §§ 10—13 im II. Teil.

(7) Ueberwachung des Rates

a) Der Rat muß ein Protokoll über seine Sitzungen und Entscheidungen führen.

b) Sie können verlangen, daß beglaubigte Abschriften dieser Protokolle Ihnen zugesandt werden, die Sie dann verwerfen oder zurückverweisen können, oder Sie können verlangen, daß der Rat eine Entscheidung in irgend einer bestimmten Sache Ihnen zur Genehmigung vorlegt, bevor dieselbe zur Ausführung gelangt.

c) Siehe § 9 (k) bis (n) im II. Teil.

23. Typ „H“ — Gemeinde mit 20 000 oder mehr Einwohnern

(1) Der Rat wird Gemeindevertretung genannt.

(2) Die Bildung usw. einer Gemeindevertretung ist in § 22 (Typ „G“) beschrieben mit den folgenden Abänderungen.

a) § (2) (b) sollte lauten:

„Die Gemeindevertretung besteht aus dem Bürgermeister und 28 Ratsmitgliedern zuzüglich eines Ratsmitgliedes für je weitere 5000 Einwohner nach den ersten 20 000.“

b) In § (2) (f) füge man nach „Hoch- und Tiefbaurat“ „Schulrat“ ein, und nach „Beamten“ füge man „einschließlich Sanitätsinspektoren“ ein.

24. Typ „I“ — Stadtkreis

(1) Der Rat wird Stadtvertretung genannt.

(2) Einzelheiten der Verfassung

a) Der Oberbürgermeister wird von der Militärregierung ausgewählt. Er hat sein eigenes Stimmrecht sowie eine ausschlaggebende Stimme im Rat.

b) Die Stadtvertretung besteht aus dem Oberbürgermeister und einer Anzahl von Ratsmitgliedern, die von der Größe des Stadtkreises abhängt.

In einem Stadtkreis von 20 000—50 000 Einwohnern werden 30 Ratsmitglieder sein;

in einem Stadtkreis von 50 000—100 000 Einwohnern werden 30 Ratsmitglieder sein zuzüglich eines Ratsmitgliedes für je weitere 5000 Einwohner nach den ersten 50 000;

in einem Stadtkreis von 100 000—200 000 Einwohnern werden 40 Ratsmitglieder sein zuzüglich eines Ratsmitgliedes für je weitere 10 000 Einwohner nach den ersten 100 000;

in einem Stadtkreis von 200 000—500 000 Einwohnern werden 50 Ratsmitglieder sein zuzüglich eines Ratsmitgliedes für je weitere 30 000 Einwohner nach den ersten 200 000;

in einem Stadtkreis mit mehr als 500 000 Einwohnern werden 60 Ratsmitglieder sein.

c) Die Sitzungen der Stadtvertretung sollen mindestens vierteljährlich stattfinden.

d) Die beschlußfähige Mindestzahl der Stadtvertretung ist ein Drittel ihrer Mitglieder.

e) Die Stadtvertretung muß einen Oberstadtdirektor und einen Stadtkämmerer ernennen, aber diese Aemter dürfen nicht von ein und derselben Person verwaltet werden, auch nicht von Personen, die Partner sind oder in einem Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen.

f) In einem Stadtkreis von 100 000 oder mehr Einwohnern bedarf die Einstellung und Entlassung des Oberstadtdirektors einer besonderen Genehmigung der Militärregierung, und auch sein Gehalt muß von der Militärregierung genehmigt werden.

g) Die Stadtvertretung muß einen Hoch- und Tiefbaurat einstellen, wenn die Einwohnerzahl weniger als 200 000 beträgt. Wenn die Einwohnerzahl größer ist, so muß sie einen Hochbaurat und einen Tiefbaurat einstellen. Sie muß auch einen oder mehrere Gesundheitsräte, einen Schularat, Sanitätsinspektoren einstellen und ferner diejenigen anderen Beamten einstellen, die ihrer Meinung nach nötig sind, um die ordentliche Ausführung der Aufgaben zu gewährleisten.

h) In einem Stadtkreis von 50 000 oder mehr Einwohnern kann die Stadtvertretung einen ausführenden Ausschuss bilden, welcher sich mit ihren täglichen Geschäften befaßt. Diesem Ausschuss, dessen Vorsitzender der Oberbürgermeister ist, können diejenigen Beamten und Ratsmitglieder angehören, die der Oberbürgermeister auf Vorschlag und mit Zustimmung der Stadtvertretung und mit Genehmigung der Militärregierung bestimmen mag.

(3) Ernennung der Ratsmitglieder

Siehe § 9 im II. Teil.

(4) Anweisungen für den in Aussicht genommenen Oberbürgermeister und die in Aussicht genommenen Ratsmitglieder

a) Nachdem Sie Ihre Ratsmitglieder ausgewählt haben, rufen Sie den Oberbürgermeister und die Ratsmitglieder zu sich und beauftragen Sie dieselben, eine Verfassung für ihre Stadtvertretung zu entwerfen, die mit den in (2) oben angeführten Einzelheiten und den in § 15 genannten Einzelheiten im Einklang steht. Die Verfassung muß auch Vorsorge treffen für die Ausübung aller derjenigen Funktionen durch den Rat (mit Ausnahme der der Polizei), die dem Stadtkreis bereits zustehen auf Grund seines vorhandenen Freibriefes, der Ihnen zusammen mit dem Verfassungsentwurf überreicht werden muß.

b) Wenn Sie der Meinung sind, daß der Verfassungsentwurf allen Anforderungen gerecht wird, können Sie denselben vorläufig genehmigen und weiterhin wie unten in § (5) angegeben, verfahren. Die Verfassung wird dann zusammen mit dem Freibrief an die höhere Instanz zwecks Überprüfung durch einen juristischen Beamten und endgültiger Genehmigung weitergeleitet, und wenn diese erteilt ist, kann die Stadtvertretung von der Bestätigung in Kenntnis gesetzt werden. Die Verfassung wird vom Datum der Bestätigung an in Kraft treten und an die Stelle des Freibriefes treten, der von der Militärregierung zurückbehalten wird.

(5) Vorbereitung der Statuten usw.

a) Man verfähre wie in § 17 (4) (Typ „B“) angegeben.

b) Wie in § 22 (5) (6) (Typ „G“), aber die Zahl der Mitglieder des Finanzausschusses braucht in keinem Falle mehr als 30 zu betragen.

(6) Funktion

Die Stadtvertretung ist nun arbeitsfähig. Bezüglich ihrer Funktionen siehe §§ 10—13 im II. Teil.

(7) Überwachung der Stadtvertretung

a) Die Stadtvertretung und der ausführende Ausschuss, wenn einer vorhanden ist, müssen über ihre Sitzungen und Entscheidungen Protokoll führen.

b) Sie müssen verlangen, daß Sitzungen Ihnen vorher angezeigt werden, und daß beglaubigte Abschriften der Protokolle der Stadtvertretung Ihnen zur Genehmigung, Verwerfung oder Zurückverweisung zugesandt werden. Sie können, wenn Sie es für nötig halten, von der Stadtvertretung verlangen, daß sie Entscheidungen über eine bestimmte Sache Ihnen zur Genehmigung vorlegt, bevor dieselbe zur Ausführung gelangt.

c) Sie sollten ähnliche Anordnungen treffen, um die Protokolle des ausführenden Ausschusses genau zu überprüfen, aber Sie sollten danach trachten, die Aufsicht so vorzunehmen, daß dieselbe die laufende Arbeit der Verwaltung nicht hindert.

d) Siehe § 9 (k) bis (n) im II. Teil.

25. Typ „J“ — Landkreis

(1) Der Rat wird Kreisrat genannt.

(2) Einzelheiten der Verfassung

a) Der Landrat wird von der Militärregierung ausgewählt. Er hat sein eigenes Stimmrecht sowie eine ausschlaggebende Stimme im Rat.

b) Der Kreisrat besteht aus dem Landrat und einer Anzahl von Ratsmitgliedern, die von der Größe des Landkreises abhängt. In einem Landkreis von 50 000 oder weniger Einwohnern werden 40 Ratsmitglieder sein.

In einem Landkreis von 50 000—100 000 Einwohnern werden 40 Ratsmitglieder sein zuzüglich eines Ratsmitgliedes für je weitere 5000 Einwohner nach den ersten 50 000.

In einem Landkreis von 100 000 oder mehr Einwohnern werden 50 Ratsmitglieder sein zuzüglich eines Ratsmitgliedes für je 10 000 über 100 000.

(3) (c) bis (h) wie in (c) bis (h) in § 24 (2) (Typ „F“),

indem man
Landkreis statt Stadtkreis.

Kreistag statt Stadtvertretung,
Oberkreisdirektor statt Oberstadtdirektor,
Kreisfinanzdirektor statt Stadtkämmerer
lese.

(4) Ernennung der Ratsmitglieder

Siehe § 9 im II. Teil.

(5) Anweisungen für den Landrat usw.

Wie in § 24 (4) (Typ „I“), indem man Landrat statt Oberbürgermeister lese.

(6) Vorbereitung der Statuten usw., Funktionen des Kreistages und Überwachung desselben.

Wie in § 24 (5) bis (7) (Typ „I“).

Vierter Teil

Gebiets- (d. h. Provinzial-, Regierungsbezirks- und Land-) Räte

26. Einleitung

a) Die allgemeinen Prinzipien, welche im I. Teil dieses Anhangs niedergelegt sind, werden sowohl auf Gebiets- wie auf örtliche Räte Anwendung finden.

b) In diesem Anhang wird angenommen, daß in der Zeit, bevor eine deutsche Zentralverwaltung eingesetzt wird, die Aufgaben, welche dieser Verwaltung schließlich übertragen werden sollen, von der Militärregierung ausgeführt werden, mit Ausnahme jener, mit denen Behörden der Zone, die eigens zu diesem Zweck geschaffen worden sind, betraut sind.

27. Ziel

Sowohl auf der Provinz- wie auf der Regierungsbezirksstufe werden vertretende Räte eingesetzt werden. In den Ländern und in der Provinz Schleswig-Holstein, wo kein Regierungsbezirk mehr besteht, wird nur ein Gebietsrat eingesetzt werden, welcher beide Funktionen ausüben wird.

28. Die Sonderverwaltungen

a) Es gibt in Deutschland mehrere Regierungsfunktionen (die Sonderverwaltungen), die auf der Gebietsstufe keiner Behörde der allgemeinen Verwaltung angegliedert waren. Beispiele dieser Sonderverwaltung sind die Finanzverwaltung, die Eisenbahnen, der Postdienst und die Justizverwaltung. Diese waren einem Reichsministerium direkt unterstellt und ihre Gebietsgrenzen brauchten nicht notwendigerweise identisch zu sein mit den Grenzen der allgemeinen Verwaltung.

b) Es ist nicht möglich, allgemeine Regeln für die Behandlung dieser Sonderverwaltungen niederzulegen. In einigen Fällen — und besonders dort, wo die Aufsichtsbehörde des Gebietes in das Gebiet eines anderen Korps hinübergreift — sind die Grenzen der Sonderverwaltungen denen der allgemeinen Verwaltung angeglichen worden; in anderen sind die früheren Gebietsgrenzen beibehalten worden.

c) Diese Funktionen werden ungestört bleiben und werden nicht der Aufsicht der Gebietsräte unterstellt.

29. Vereinfachung

a) Das deutsche Verwaltungssystem war unnötig kompliziert. In gewissen Angelegenheiten war die Provinz und/oder der Regierungsbezirk die Aufsichtsbehörde für den Kreis, in anderen übte sie einen direkten Einfluß auf ihn aus. Für manche Zwecke bestand eine direkte Verbindung zwischen der Reichsregierung und dem Regierungsbezirk und/oder dem Kreis, und eine oder mehr Regierungsstufen wurden umgangen.

b) Die Lage wird geregelt werden, und das weitreichende, aber nicht scharf umrissene Aufsichtsrecht der Provinz oder des Regierungsbezirks wird eingeschränkt werden. Dem Gebietsrat wird es nicht erlaubt sein, sich so weit in eine „Regierung der mittleren Instanz“ zu entwickeln, daß er in der Lage ist, sich in die meisten Verwaltungsangelegenheiten der Kreise einzumischen. Es wird jedoch vorläufig das Recht der finanziellen Aufsicht über die Regierungen der niedrigeren Stufen beibehalten.

30. „Staatsregierung“ und „Selbstregierung“

a) In England unterscheidet sich die nationale Regierung ganz und gar von der örtlichen Regierung. In Deutschland dagegen gab es auf jeder Stufe einen „Ausgleich der Macht“ zwischen der Staats- und der Selbstregierung. Überall arbeiteten Staats- und Selbstregierung teilweise neben einander und teilweise miteinander zusammen. Ein Beamter konnte entweder Staatsbeamter oder Beamter der örtlichen Verwaltung sein, oder er konnte beide Funktionen zugleich in sich vereinigen. Dieser Widerspruch wurde dadurch noch mehr kompliziert, daß es Funktionen des Staates gab, welche auf örtliche Behörden übertragen waren.

b) Dieses Doppelsystem wird abgeschafft werden. Die Gebietsverwaltung wird deshalb kein Organ der Staatsregierung sein. Ihre Beamten werden öffentliche Gebietsbeamte sein, nicht Staatsbeamte, und weder sie noch der Gebietsrat werden sich mit den Funktionen der Staatsregierung befassen, außer wenn die Militärregierung den Gebietsrat besonders ermächtigt, in der Durchführung gewisser Amtshandlungen als ihr Stellvertreter tätig zu sein.

31. Funktionen

a) Soweit wie möglich wird die Verwaltung dezentralisiert und Kreisen und Gemeinden zugeteilt werden. Die Aufgaben der Gebietsräte werden deshalb auf diejenigen „örtlichen“ Tätigkeiten beschränkt, welche einen weiteren Bereich der Koordination benötigen, als dies innerhalb eines Kreises möglich ist.

b) Es ist nicht möglich, die Aufgaben jedes einzelnen Typs eines Gebietsrates in Einzelheiten zu umschreiben, bevor eine sorgfältige Untersuchung der bestehenden deutschen Verwaltung auf der Gebietsstufe in Zusammenarbeit mit den betreffenden Fachabteilungen vorgenommen worden ist. Die Aufgaben der Räte werden im allgemeinen wahrscheinlich etwa wie folgt sein:

Provinz (mit Regierungs- bezirk)	Regierungs- bezirk	Land (oder Provinz ohne Regierungs- bezirk)	Bemerkungen
Finanzen		Finanzen	Siehe Unter- paragraph c) unten
Gesundheit	Gesundheit	Gesundheit	
	Wohnungen	Wohnungen	
Öffentliche Fürsorge		Öffentliche Fürsorge	
Erziehung (Höheres Schul- wesen)	Erziehung (Volksschul- wesen)	Erziehung (Volksschulwesen und Höheres Schulwesen)	
Raumordnung für Stadt und Land		Raumordnung für Stadt und Land	
Landwirtschaft	Landwirt- schaft	Landwirtschaft	
Straßen und Wege	Straßen und Wege Polizei	Straßen und Wege Polizei	Siehe Unter- paragraph d) unten
Öffentliche Einrichtungen und Dienste	Öffentliche Einrichtun- gen und Dienste	Öffentliche Einrichtungen und Dienste	
Öffentliche Arbeiten		Öffentliche Arbeiten	
Öffentliche Ländereien		Öffentliche Ländereien	

c) I. Die finanzielle Funktion der Gebietsräte wird sich auf das Eintreiben, die Zuteilung und Auszahlung jenes Anteils an der örtlichen Steuer beschränken, den sie von den örtlichen Verwaltungsbehörden (den Gemeinden) zu erheben ermächtigt sind, sowie auch auf die Hilfszuschüsse, die ihnen aus den Reichssteuermitteln zugeteilt werden. Kein Bürger hat an mehr als zwei Behörden — das Reich und die Gemeinde — eine direkte Abgabe zu leisten.

II. Der Regierungsbezirk hat sich in der Vergangenheit nie mit Finanzangelegenheiten beschäftigt. Er wird daher kein eigenes Budget haben, jedoch können ihm von den Gemeinden für bestimmte Zwecke Vollmachten erteilt werden.

d) Die Überwachung der Polizei wird eher durch „Ständige Arbeitsausschüsse“ als durch die Gebietsräte als solche ausgeübt werden. Die diesbezügliche Politik ist in Einzelheiten vom Zweige „Öffentliche Sicherheit“ niedergelegt worden.

32. Die Länder

Während die Räte der Länder genau dieselben Befugnisse haben werden wie die vereinigten Räte der Provinzen und der Regierungsbezirke, sollte es ihnen erlaubt sein, den unabhängigen Verwaltungsapparat, soweit sie einen solchen noch besitzen, beizubehalten, um eine mögliche Neuordnung Deutschlands in der Zukunft nicht nachteilig zu beeinflussen.

Fünfter Teil

Die Einsetzung eines Gebietsrates

33. Typen von Räten

Vier Typen von Räten werden eingesetzt werden, von denen ein jeder einzeln auf den angegebenen Seiten behandelt werden wird:

A. Regierungsbezirksrat — einzusetzen in jedem der Regierungsbezirke:

Provinz HANNOVER	} \$ 34
Provinz NORDRHEIN	
Provinz WESTFALEN	

B. Provinzialrat — einzusetzen in:

Provinz HANNOVER	} \$ 44
Provinz NORDRHEIN	
Provinz WESTFALEN	

C. Provinzialrat — einzusetzen in:

Provinz SCHLESWIG	\$ 54
-------------------	-------

D. Landrat — einzusetzen in:

Hansestadt HAMBURG	} \$ 64
Land BREMEN	
Land BRAUNSCHWEIG	
Land OLDENBURG	
Land LIPPE	
Land SCHAUMBURG-LIPPE	
} zusammen	

Typ „A“ — Regierungsbezirksrat

(In den Provinzen HANNOVER, NORDRHEIN, WESTFALEN)

34. Die regierende Körperschaft

a) Die regierende Körperschaft wird ein Bezirkslandtag sein unter dem Vorsitz eines Regierungspräsidenten.

b) Die Größe des Rates wird wie folgt sein:

Bevölkerung des Regierungsbezirkes	Größe des Rates
200 000—1 000 000	35: zuzüglich 3 für je weitere 100 000 Einwohner nach den ersten 200 000.
über 1 000 000	60: zuzüglich 1 für je weitere 100 000 Einwohner nach der ersten 1 000 000.

35. Einzelheiten der Verfassung

a) Der Regierungspräsident wird von der Militärregierung ausgewählt. Er hat seine eigene, sowie auch eine ausschlaggebende Stimme im Rat.

b) Kein Ratsmitglied darf Bezahlung für seine Dienste erhalten (mit Ausnahme von notwendigen Reisespesen).

c) Der Regierungspräsident kann ein Honorar (d. h. Aufwands-gelder, die nicht zur Pension berechtigten) für seine Dienste empfangen.

d) Während es dem Regierungspräsidenten wie auch den ernannten nichtamtlichen Mitgliedern des Rates gestattet ist, vollen Anteil an der Parteipolitik zu nehmen, ist es dem Leitenden Regierungsdirektor (siehe unten) und allen Mitgliedern des Gebietsregierungsdienstes verboten, sich an der Parteipolitik in dem betreffenden Gebiete zu beteiligen.

e) Kein besoldeter Beamter des Rates kann Mitglied des Rates werden (es sei denn, daß er von Ihnen in seiner amtlichen Eigenschaft dazu ernannt wird) (siehe § 9 (1)).

f) Der Rat muß einen Leitenden Regierungsdirektor und einen Finanzdirektor ernennen, aber diese Ämter dürfen nicht von ein und derselben Person ausgeübt werden, auch nicht von Personen, die Teilhaber sind oder in einem Verhältnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmer stehen.

g) Die Einstellung und Entlassung des Leitenden Regierungsdirektors ist der besonderen Genehmigung der Militärregierung unterworfen, und auch sein Gehalt muß von der Militärregierung genehmigt werden.

h) Der Rat wird auch Regierungsdirektoren für

- Gesundheit,
- Wohnungen,
- Erziehung,
- Landwirtschaft,
- Straßen und Wege

und diejenigen anderen funktionellen Abteilungen ernennen, welche etwa in der Verwaltung des Regierungsbezirkes bestehen. (Diese würden der Genehmigung der Militärregierung bedürfen, in derselben Weise wie es augenblicklich bei den Regierungsdirektoren der Fall ist.)

i) Der Rat wird einen ausführenden Ausschuß einsetzen, welcher sich als „Kabinett“ mit den laufenden Verwaltungsangelegenheiten beschäftigen wird. Über dieses „Kabinett“, welches aus nicht mehr als 12 Mitgliedern bestehen wird, wird der Regierungspräsident den Vorsitz führen. In der Verfassung wird klargestellt werden, wieweit die Funktionen des Rates diesem Ausschuß übertragen werden; aber in jedem Falle werden seine Tätigkeiten einer Bestätigung durch den Rat bedürfen.

36. Ernennung des Rates

a) Sie haben den Rat den in § 9 des II. Teils festgelegten Grundsätzen gemäß zu ernennen.

b) Auf dieser Stufe werden Sie auch die Notwendigkeit berücksichtigen müssen, eine genügende Anzahl von Sachverständigen im Rat zu haben, um die technischen Kenntnisse zur Verfügung zu stellen, die in den Unterausschüssen benötigt werden (siehe § 39 (c) unten).

c) Sie müssen dafür sorgen, daß jeder Kreis des Gebietes in angemessener Weise im Rat vertreten wird.

37. Anweisungen für den Regierungspräsidenten

Sie haben den Regierungspräsidenten zu beauftragen, den Rat einzuberufen und diesen anzuweisen, eine Verfassung für den Rat zu entwerfen, welche mit den Einzelheiten des § 35 oben im Einklang steht. Die Verfassung wird das Wesentliche aller in dem vorhandenen Freibrief des Regierungsbezirks enthaltenen Bestimmungen (falls ein Freibrief vorhanden ist) in sich verkörpern, außer in soweit als

- a) diese sich mit § 35 oben nicht vertragen oder
- b) diese sich mit Polizeiangelegenheiten befassen.

Der Freibrief ist Ihnen zusammen mit dem Verfassungsentwurf zu überreichen.

38. Genehmigung der Verfassung

Wenn Sie der Ansicht sind, daß die von dem Rat entworfene Verfassung allein in § 35 oben angeführten Anforderungen gerecht wird, können Sie diese vorläufig genehmigen und weiterhin wie in § 39 unten angeben, verfahren. Die Verfassung ist dann zusammen mit den Vorschlägen, welche Sie und Ihre juristischen Sachverständigen etwa zu machen haben, der höheren Instanz zu unterbreiten. Nachdem die endgültige Genehmigung erteilt worden ist, kann der Rat von der Bestätigung derselben in Kenntnis gesetzt werden. Sofort nach der Bestätigung wird die Verfassung an die Stelle des Freibriefes treten, welcher von der Militärregierung zurückbehalten wird.

39. Statuten

a) Sie haben dann den Rat zu beauftragen, die Statuten zu entwerfen.

b) Diese Statuten sollen unter anderem die folgenden Punkte vorsehen (soweit dies nicht schon in der Verfassung geschehen ist):

I. eine Bestimmung, daß das Publikum zu allen Versammlungen Zutritt hat (außer wenn der Rat den Ankauf, Verkauf, oder die Konzessionierung von Grundstücken oder anderen Angelegenheiten vertraulicher Natur erwägt, deren Erörterung in geschlossener Sitzung von der Militärregierung genehmigt ist);

II. wie oft der Rat zusammentreten soll (was mindestens viermal im Jahre der Fall sein muß);

III. die zur Beschlußfähigkeit vorgeschlagene Mindestzahl der Mitglieder (welche mindestens ein Drittel der Mitglieder betragen muß);

IV. den Empfang von Abordnungen und Denkschriften;

V. die Entscheidung über alle Angelegenheiten durch Stimmenmehrheit der anwesenden und darüber abstimmenden Mitglieder;

VI. wie die Protokolle geführt, bestätigt und veröffentlicht werden sollen;

VII. im allgemeinen die zu treffenden notwendigen Maßnahmen für gute Ordnung in der Führung der Debatten und Geschäfte des Rates.

c) Sie sollen auch die Einsetzung der folgenden Unterausschüsse vorsehen:

I. die eines „Finanz“-Unterausschusses. Der Regierungspräsident wird der Vorsitzende dieses Ausschusses sein, der aus mindestens der Hälfte der Ratsmitglieder, nebst dem Finanzdirektor, welcher normalerweise nicht stimmberechtigt sein wird, bestehen wird;

II. die derjenigen funktionellen Unterausschüsse, welche etwa benötigt sind, um die wichtigeren von der Verwaltung des Regierungsbezirks ausgeübten Funktionen zu übernehmen.

40. Genehmigung der Statuten

Das Verfahren wird dasselbe sein wie bei der Genehmigung der Verfassung (siehe § 38 oben).

41. Funktionen

Der Rat ist nun arbeitsfähig. Ein Umriß seiner voraussichtlichen Funktion ist in § 31 des IV. Teils zu finden.

42. Aufsicht über den Rat

a) Vollständige und genaue Protokolle müssen bei allen Sitzungen des Rates, des ausführenden Ausschusses und der Unterausschüsse geführt werden.

b) Sie müssen verlangen, daß Abschriften der Tagesordnung aller Versammlungen sowie beglaubigte Abschriften der Protokolle Ihnen zwecks etwaiger Verwerfung oder Zurückverweisung übersandt werden.

c) Sie können verlangen, daß eine Entscheidung über eine bestimmte Sache Ihnen zur Genehmigung vorgelegt wird, bevor dieselbe zur Ausführung gelangt.

d) Siehe auch § 9 (k) bis (n) im II. Teil.

43. Übergangsphase

a) Es besteht die Absicht, später die Verbindung zwischen der Politik und dem Beamtentum zu lösen. Der Regierungspräsident wird der Vorsitzende des Rates sein, und seine Pflichten als die des obersten ausführenden Beamten werden von einem nicht-politischen Berufsbeamten, dem „Leitenden Regierungsdirektor“, ausgeübt werden.

b) Um den Übergang glatter abzuwickeln, können Sie nach Ihrem eigenen Ermessen dem gegenwärtigen Regierungspräsidenten gestatten, sein jetziges Gehalt und seine jetzigen Vollzugspflichten beizubehalten, bis sie an seiner Stelle einen Nachfolger ernannt haben, sei es als Regierungspräsident (oder Vorsitzender des Rates) oder als Leitender Regierungsdirektor.

c) Sie sollten dies aber nur als eine vorläufige Maßnahme betrachten. Diese beiden Ämter müssen sobald wie möglich von einander getrennt werden.

Typ „B“ — Provinzialrat

(Provinzen HANNOVER, NORDRHEIN, WESTFALEN)

44. Die regierende Körperschaft

a) Die regierende Körperschaft wird ein Provinziallandtag sein unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten.

b) Die Größe des Rates wird wie folgt sein:

HANNOVER — 80		d. h. ungefähr ein Mitglied für je 50 000 Einwohner (Stand von 1945).
NORDRHEIN — 100		
WESTFALEN — 100		

45. Einzelheiten der Verfassung

Wie für Typ „A“ (mutatis mutandis), außer daß

a) man statt „Regierungspräsident“ „Oberpräsident“ (hier und überall sonst) lesen muß,

b) man statt „Leitender Regierungsdirektor“ „Leitender Oberregierungsdirektor“ (hier und überall sonst) lesen muß,

c) der ausführende Ausschuß aus nicht mehr als fünfzehn Mitgliedern bestehen darf.

46. Ernennung des Rates

Wie für Typ „A“ (mutatis mutandis), außer daß Sie auf dieser Stufe sich versichern müssen, daß jeder Regierungsbezirk in der Provinz (und nicht jeder Kreis) in angemessener Weise vertreten ist. 47—53. Anweisungen für den Oberpräsidenten, Genehmigung der Verfassung, Statuten, Genehmigung der Statuten, Funktionen, Aufsicht über den Rat, Übergangsphase. Wie für Typ „A“ (mutatis mutandis).

Typ „C“ — Provinzialrat

(Provinz SCHLESWIG)

54. Die regierende Körperschaft

a) Die regierende Körperschaft wird ein unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten stehender Provinziallandtag sein, welcher für die kombinierte provinzielle und regierungsbezirkliche Verwaltung der Provinz SCHLESWIG zuständig sein wird.

b) Der Rat wird sich aus 60 Mitgliedern zusammensetzen (d. h. ungefähr ein Mitglied für je 40 000 Einwohner nach dem Stande von 1945).

55. Einzelheiten der Verfassung

Wie für Typ „B“ (mutatis mutandis).

56. Ernennung des Rates

Wie für Typ „B“ (mutatis mutandis); da es aber keinen Regierungsbezirk gibt, muß bei Ernennung der Ratsmitglieder darauf geachtet werden, daß jeder der 21 Kreise durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.

57—63. Anweisung für den Oberpräsidenten, Genehmigung der Verfassung, Statuten, Genehmigung der Statuten, Funktionen, Aufsicht über den Rat, Übergangsphase. Wie für Typ „B“ (mutatis mutandis).

Typ „D“ — Landrat

(Hansestadt HAMBURG, Land BREMEN, Land OLDENBURG, Land BRAUNSCHWEIG, Land LIPPE mit Land SCHAUMBURG-LIPPE)

64. Regierende Körperschaft

a) Die regierende Körperschaft wird ein Rat sein (Landtag), dessen Vorsitzender der Landespräsident sein wird (siehe § 74 unten).

b) Die Größe des Rates wird folgende sein:

Hansestadt HAMBURG	— 80	d. h. ein Mitglied für je 16 000 Einwohner (Stand von 1945)
Land BREMEN	— 50	d. h. ein Mitglied für je 10 000 Einwohner (Stand von 1945)
Land OLDENBURG	— 50	d. h. ein Mitglied für je 12 000 Einwohner (Stand von 1945)
Land BRAUNSCHWEIG	— 50	d. h. ein Mitglied für je 14 000 Einwohner (Stand von 1945)
Land LIPPE mit Land SCHAUMBURG-LIPPE	— 40	d. h. ein Mitglied für je 8 000 Einwohner (Stand von 1945)

65. Einzelheiten der Verfassung

Wie für Typ „A“ (mutatis mutandis), außer daß,

a) statt „Regierungspräsident“ „Landespräsident“ (hier und überall sonst) zu lesen ist;

b) statt „Leitender Regierungsdirektor“ „Leitender Oberregierungs- direktor“ (hier und überall sonst) zu lesen ist;

c) der Ausführende Ausschuß die folgende Größe haben soll:

I. HAMBURG — 20

II. BREMEN, OLDENBURG, BRAUNSCHWEIG — 15

III. LIPPE mit SCHAUMBURG-LIPPE — 12

66—73. Ernennung des Rats, Anweisungen für den Landespräsidenten, Genehmigung der Verfassung, Statuten, Genehmigung der Statuten, Funktionen, Aufsicht über den Rat, Übergangsphase. Wie bei Typ „A“ (mutatis mutandis).

74. Apparat der Staatsregierung

Während die Staatsräte genau dieselben Amtsbefugnisse haben werden wie die vereinigten Räte der Regierungsbezirke (Typ „A“) und der Provinzen (Typ „B“), sollte es ihnen erlaubt sein, den unabhängigen Verwaltungsapparat in größerem Maße beizubehalten, um eine mögliche Neuordnung Deutschlands in der Zukunft nicht nachteilig zu beeinflussen. Sollte zum Beispiel der Titel „Ministerpräsident“ noch in Gebrauch sein, so kann dieser für den Vorsitzenden des Staatsrates beibehalten werden; der Vorsitzende der funktionellen Unterausschüsse könnte in ähnlicher Weise „Minister“ genannt werden.

75. Hansestadt HAMBURG

Die Hansestadt Hamburg ist ein Sonderfall, da die Stadtverwaltung weitgehend mit der Landesregierung verknüpft ist. Die Funktionen

des Rates werden deshalb viel weitgehender sein, da der eine Rat für die Funktionen verantwortlich sein wird, welche früher zwischen Reichs-, Landes- und Stadtregierung aufgeteilt waren. Im allgemeinen werden die in diesen Richtlinien niedergelegten Grundsätze auf Hamburg wie auf irgend ein beliebiges anderes Land anwendbar sein, jedoch werden örtliche Abweichungen zulässig sein.

Sechster Teil

Besondere Faktoren

76. Kürzlich gemachte Erfahrungen haben erwiesen, daß es angebracht wäre, gewisse Punkte weiter zu erläutern. Der Zweck dieses Teils des Anhangs ist der, einige der Fragen zu erörtern, die von verschiedenen Abteilungskommandos der Militärregierung aufgeworfen worden sind. Einige dieser Fragen sind bereits Gegenstand von Anweisungen der Militärregierung gewesen, die zu Rate gezogen werden sollten, bezüglich weiterer Einzelheiten. Sollte sich ein Widerspruch zwischen einer früher erlassenen Anweisung und diesen Richtlinien zeigen, so sollte angenommen werden, daß die in diesen Richtlinien gegebene Regelung die Anweisung aufhebt.

Gemeindeverbände (siehe Anweisung Nr. 30 der Abteilung „Inneres und Verbindungswesen“ der Militärregierung).

77. Während die örtliche Regierung im Großen und Ganzen bei den Gemeinden verbleiben muß, so müssen doch Mittel an die Hand gegeben werden, durch welche die Gemeinden sich zu bestimmten Zwecken, die sie, wenn sie unabhängig handeln, nicht erreichen könnten, miteinander verbinden können.

78. Früher hat die Verbindung von zwei oder mehr Gemeinden eine der beiden folgenden Formen angenommen:

a) den ZWECKVERBAND, oder die Verbindung von zwei oder mehr Gemeinden zu einem besonderen Zweck oder zu besonderen Zwecken (z. B. für die Aufsicht über einen öffentlichen Dienst).

b) den GEMEINDEVERBAND, eine dauerhaftere Verbindung mehrerer Gemeinden, mehr für allgemeine als für besondere Zwecke.

79. Die normale Art der Aufsicht über einen Zweckverband wird die mittels eines „Gemeinsamen Ausschusses“ ausgeübt sein (siehe § 12 oben). Es wird Sache der Gemeinden selbst sein, die Zusammensetzung und Funktionen jeglicher derartigen „Gemeinsamen Ausschüsse“, die sie etwa bilden mögen, selbst zu bestimmen, vorbehaltlich der Genehmigung der Militärregierung, aber im allgemeinen sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

a) Zwei oder mehr Gemeinden können miteinander übereinkommen, einen „Gemeinsamen Ausschuß“ für irgend einen Zweck, für den sie sich gemeinsam interessieren, einzusetzen.

b) Sie können diesem Ausschuß beliebige relevante Funktionen ihrer eigenen Zuständigkeit nach Gutdünken übertragen, mit Ausnahme des Rechtes Umlagen zu erheben, einen Befehl für Gemeindesteuern auszufertigen oder Geld aufzunehmen.

c) Die Unkosten für die Ausschüsse sind von den die Ausschüsse einsetzenden Gemeinden proportional aufzubringen.

d) Die einen Ausschuß einsetzenden Gemeinden haben zu bestimmen:

I. die Zahl der Mitglieder des Ausschusses (z. B. einen oder mehr Vertreter, nicht notwendigerweise den Bürgermeister, von jeder Gemeinde);

II. die Amtsdauer der Mitglieder;

III. das Gebiet und die Reichweite der Zuständigkeit des Ausschusses.

e) Die einen Ausschuß einsetzenden Gemeinden können die ständigen Bestimmungen betreffs der zur Abstimmung erforderlichen Mindestzahl der Mitglieder, des Verfahrens und des Versammlungsortes des „Gemeinsamen Ausschusses“ erlassen, abändern oder aufheben.

f) Der Vorsitzende des Ausschusses soll eine zweite oder ausschlaggebende Stimme haben.

80. Der Ausdruck **Gemeindeverband** umfaßte eigentlich den Kreis und (in Preußen) den Provinzialverband und den Bezirksverband. Die Grundsätze, nach welchen Selbstregierung auf der Kreisstufe und der Gebietsstufe eingeführt werden wird, sind bereits niedergelegt worden. Ferner verbleibt noch eine weitere Form des Gemeindeverbandes, das **AMT**, welches überall im **RHEINLAND** und in **WESTFALEN** zu finden ist: dasselbe bildet eine Regierungsstufe in der Mitte zwischen der Gemeinde und dem Kreis. Die Anwendung dieser Richtlinien wird weder die Existenz noch die Funktionen des Amtes berühren, aber es ist unerlässlich, daß die Aufsicht über dasselbe mit den demokratischen Grundsätzen in Einklang steht. Zwei Wege stehen offen, dieses Ziel zu erreichen, und es ist den Deutschen überlassen, vorbehaltlich der Genehmigung der Militärregierung, sich zu entscheiden, welche Methode im Falle irgend eines besonderen Amtes Anwendung finden soll:

a) Ein „Ernannter Vertretender Rat“ kann auf der Amtsstufe eingesetzt werden, und zwar in der oben angegebenen Weise. Zu diesem Zweck wird das Amt als eine Gemeinde in der entsprechenden Größe betrachtet werden. Die Mitglieder des Ernannten Amtsrates können, aber müssen nicht unbedingt Mitglieder der Ernannten Räte der einen oder anderen der das Amt bildenden Gemeinden sein. Wenn später gewählte Räte kommen, wird einem Kandidaten nichts im Wege stehen, sich sowohl den Gemeinden als dem Amt zur Wahl anzubieten; um aber ein Mitglied von beiden zu sein, ist es nötig, daß er für beide gewählt worden ist;

b) Die andere Methode ist die, daß die Aufsicht in den Händen eines „Gemeinsamen Ausschusses“ liegt, welcher aus Vertretern besteht, die von den Ernannten Räten der das Amt bildenden Gemeinden in der oben in § 79 beschriebenen Weise aus ihrer eigenen Mitte eingestellt worden sind.

81. Der Hauptunterschied im letzteren Falle würde der sein, daß die Mitglieder des Amtsausschusses für ihre Handlungen eher ihren eigenen Gemeinden gegenüber als den Bewohnern des Amtes im Ganzen gegenüber verantwortlich sein würden. Beide Methoden sind jedoch völlig demokratisch und sind in Übereinstimmung mit den in diesen Richtlinien niedergelegten Grundsätzen.

82. Um Mißverständnisse zu vermeiden, muß deutlich darauf hingewiesen werden, daß die Anstellung eines Ernannten Amtsrates die das Amt bildenden Gemeinden nicht der Pflicht enthebt, ihre eigenen Gemeinderäte zu bilden für Angelegenheiten, die eine rein örtliche Bedeutung haben. Wo jedoch das Amt den es zusammensetzenden Gemeinden einen großen Teil ihrer Funktionen abnimmt, können die Bestimmungen betreffs der Anstellung satzungsgemäß besoldeter Beamter bei den Gemeinden abgeändert werden oder unberücksichtigt bleiben.

83. Es muß besonders darauf hingewiesen werden, daß nichts dagegen einzuwenden ist, daß mehrere Gemeinden sich nur zu dem Zwecke miteinander zu verbinden wünschen, um die Kosten eines Sekretärs, Schatzmeisters oder eines anderen Beamten gemeinschaftlich zu tragen. Ja, dies sollte sogar aus Gründen der Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit unterstützt werden. In solchen Fällen handelt die auf derartige Posten berufene Person unabhängig im Falle jeder einzelnen Gemeinde, der sie dient. Wo zwei oder mehr kleine Gemeinden, von denen keine allein eine Bevölkerung von mehr als 2000 Einwohnern hat, gemeinsam einen Schatzmeister anstellen, wird sein Rang von deren Gesamtbevölkerung abhängen (siehe § 17 (1) (f) oben u.s.w.) Wo der Schatzmeister den Rang eines besoldeten Beamten hat, kann er, falls dies gewünscht wird, auf Grundlage der Kopfzahl besoldet werden, aber ein festes Gehalt, das der Verantwortung des Amtes und den Vermögensverhältnissen der betreffenden Gemeinden entsprechend festgesetzt ist, wird wahrscheinlich eher die besten Typen erfahrener Beamter anziehen.

Ernennung des Rates

84. Der Zweck dieser Richtlinien ist durchweg eher der, Grundsätze aufzustellen als den Kommandanten der Militärregierung mit Bestimmungen einzuengen. Besonders die folgenden Punkte lassen seinem Ermessen einen gewissen Spielraum:

a) Man hat gesagt, daß es vielleicht in manchen Gemeinden schwierig sein mag, genügend geeignete Kandidaten zu finden, die zur Vervollständigung der satzungsmäßigen Anzahl der Ratsmitglieder zur Verfügung stehen. Die in diesen Richtlinien gegebenen Zahlen sind daher als Höchstzahlen zu betrachten, und es besteht keine Notwendigkeit für die Militärregierung, dieselben sofort anzustreben. Man sollte jedoch daran denken, daß unsere Politik bezweckt, so vielen Menschen wie möglich einen Anteil an der örtlichen Regierung zu geben, und deshalb mag es wohl ratsam sein, einen größeren Rat zu haben, als nötig wäre, wenn Verwaltungstechnische Leistungsfähigkeit das einzige Kriterium wäre.

b) Es ist unerlässlich, daß der Rat in unparteiischer Weise die Ansichten der betreffenden Gemeinde vertritt. Deshalb wird die Militärregierung, solange wie Ernannte Räte bestehen, von ihrer Verfügungsgewalt, anstelle der derzeitigen Mitglieder neue oder zusätzliche Ratsmitglieder zu ernennen, vollen Gebrauch machen, um mit allen Schwankungen der politischen Tendenzen des Gebietes Schritt zu halten.

c) Die in diesen Richtlinien gebrauchte Nomenklatur (Stadtdirektor, Kreistag usw.) ist absichtlich gewählt worden, um den Gebrauch

von Wörtern, die einem Deutschen einen falschen Begriff geben würden, zu vermeiden. Gleichzeitig ist dies aber eine Sache, in der Variationen von Ort zu Ort vielleicht ganz angebracht sind. So lange wie beispielsweise der Unterschied in der Funktion des Bürgermeisters und des Stadtdirektors verstanden wird, liegt kein Grund vor, weshalb diese nicht auch „Vorsitzer“ beziehungsweise „Sekretär“ genannt werden sollten, wie dies in einigen Teilen von Oldenburg geschieht.

Entgeltung des Bürgermeisters

85. Im § 15 (b) oben ist niedergelegt, daß der Vorsitzende eines jeden Rates (Bürgermeister usw.) in der Klasse F und aufwärts ein Honorar (d. h. Aufwandsgealter, die nicht zur Pension berechtigten) für seine Dienste der Größe der Gemeinde entsprechend erhalten kann. Es ist unzulässig, ja sogar unerwünscht, diesbezüglich starre Regeln vorzuschreiben, aber die folgenden Grundsätze sollten beachtet werden:

a) Erstens sollten die Aufwandsgealter sich nicht nur auf eine bloße Rückerstattung der Barauslagen beschränken. Sie sollten eine angemessene Vergütung des Amtsträgers sein für den Zeitverlust, den er notwendigerweise erleidet, solange er seine Dienste während seiner Amtsdauer der Gemeinde widmet. Sie sollten nicht so hoch bemessen sein, daß sie eine Anziehungskraft auf ungeeignete Elemente ausüben und sie veranlassen, nur deshalb ins öffentliche Leben zu treten, weil sie hoffen, dadurch die Vorteile des Amtes genießen zu können. Wenn sie andererseits zu niedrig bemessen sind, so würde das bedeuten, daß nur jemand, der über eigene Mittel verfügt, oder der bezahlte Kandidat einer politischen Partei es sich leisten kann, ein Jahr seiner Zeit daran zu wenden, als Vorsitzender des Rates zu fungieren. Besonders in den Anfangsstadien wird die Aufgabe des Vorsitzenden eine schwere und oft undankbare sein, und wenn wir wollen, daß geeignete und zuverlässige Kandidaten sich zur Verfügung stellen, so müssen wir wenigstens dafür sorgen, daß sie dadurch nicht auch noch Verluste erleiden.

b) Der genaue Betrag des Honorars ist vom Rat selbst festzusetzen, vorbehaltlich der Genehmigung der Militärregierung. Der Rat eines jeden Kreises und jeder Gemeinde der Klasse F und aufwärts erhält Anweisung, mitzuteilen, welche Aufwandsgealter er zu zahlen beabsichtigt, falls eine Zahlung derselben überhaupt in Betracht gezogen wird, und gleichzeitig die Gründe für seinen Entschluß darzulegen. Die Gesichtspunkte, die bei der Bestimmung der Höhe des Betrages in Rechnung gezogen werden sollten, umfassen die folgenden:

- I. die Einwohnerzahl der Gemeinde;
- II. die Einkünfte der Gemeinde;
- III. die mit dem Amt verbundene Verantwortlichkeit;
- IV. die Zahl und Tüchtigkeit der besoldeten ausführenden Beamten.

c) Bei der Erwägung der erwähnten Aufwandsgealter sollte der Offizier der Militärregierung bedenken, daß der Vorsitzende nach der neuen Ordnung Funktionen ausüben wird, die ausschließlich

politischer Natur sind. Er wird deshalb nicht mehr als einen Bruchteil — vielleicht weniger als die Hälfte — der Pflichten und Verantwortlichkeit seines Vorgängers, des besoldeten Exekutiv-Bürgermeisters (Oberbürgermeisters oder Landrats), auf sich nehmen, und der Betrag der Aufwandsgealter sollte diesen Unterschied widerspiegeln.

d) Wenn der Abteilungskommandant den vorgeschlagenen Betrag billigt, so wird er dessen Auszahlung genehmigen. Gleichzeitig wird er es klar machen, daß die festgesetzte Höhe der Aufwandsgealter einer jährlichen Nachprüfung im Lichte der wechselnden Bedingungen und Faktoren unterliegen wird, da dieses System erst ausprobiert wird.

86. Die Frage der Entgeltung des Bürgermeisters von Gemeinden mit einer Bevölkerung von weniger als 2000 Einwohnern auf der Grundlage der Kopzahl ist sorgfältig in Betracht gezogen worden. Zwar würde in den größeren Gemeinden dieser Kategorie der Bürgermeister von einem bezahlten Sekretär unterstützt werden, der ihm bei seinen Exekutivgeschäften an die Hand gehen würde, und möglicherweise auch von einem (gemeinsamen) Schatzmeister (siehe § 83 oben); die Amtslast würde deshalb eine geringe sein, und das Ansehen in der Örtlichkeit, das dieses Amt mit sich bringt, wird wohl einigermaßen einen Ausgleich schaffen. Aber es ist auch nicht beabsichtigt, dem betreffenden Individuum Härten zuzufügen oder die Wahl eines Bürgermeisters für die Militärregierung schwieriger zu gestalten. Die Militärregierung hat daher das Recht, wenn sie dies wünscht, zu gestatten, daß die Zahlung von Aufwandsgealtern, deren Höhe nicht mehr betragen soll als das bisher vom Bürgermeister bezogene Gehalt, an ihn oder seinen Nachfolger unter der neuen Regierung weiterhin geleistet wird, wenn der Ernannte Vertretende Rat dies wünscht.

87. Es mag hinzugefügt werden, daß in den Haushaltsplänen der Gemeinden und Kreise in Zukunft es nicht gestattet sein wird, irgend einen Betrag für unspezifizierte Ausgaben seitens des Bürgermeisters nach dessen uneingeschränktem Gutdünken vorzusehen. Wenngleich dieser Betrag normalerweise nicht sehr groß war, so wird es doch nicht als wünschenswert erachtet, irgendeinem Beamten einer Ortsbehörde das Recht unkontrollierter Ausgaben einzuräumen.

Entgeltung anderer Ratsmitglieder

88. Es ist oben (§ 15 (c)) bestimmt worden, daß jede Person, die das Amt des Sekretärs oder Schatzmeisters ehrenamtlich versieht, eine besondere Aufwandsentschädigung erhalten kann. Abgesehen davon können die Mitglieder des Rates Anspruch auf Rückvergütung von Barauslagen machen wie z. B. für Reisspesen oder die Kosten einer Mahlzeit, die notwendigerweise auswärts eingenommen worden ist, sowie ferner für den Ausfall an Arbeitszeit. Die Frage des Ausfalls der Arbeitszeit wird sich normalerweise bei kleineren Gemeinden nicht ergeben, wo die Versammlungen kurz sein können und nur am Abend abgehalten werden. In den größeren Gemeinden, in den Stadtkreisen, Landkreisen und Regierungsbezirken wird die Höhe des Gehalts und die Art der Berechnung derselben von dem

betreffenden Rat bestimmt, vorbehaltlich der Genehmigung der Militärregierung.

89. a) Es ist erwogen worden, daß im Falle der Provinzialräte und der Hamburger Bürgerschaft den Mitgliedern grundsätzlich Aufwandsfelder, die nicht zur Pension berechtigten, ähnlich denen, die den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften in anderen Ländern zugestanden werden, gezahlt werden sollten; es wird zur Zeit erwogen, ob dieses Prinzip auf die Mitglieder von Landräten (die es mit einem kleineren Gebiet zu tun haben) ausgedehnt werden soll, oder ob solche Räte für die Einbuße an Arbeitszeit in der für Räte der Ortsbehörden und der Regierungsbezirke vorgeschlagenen Weise entschädigt werden sollen. Die Gebiets-Kommandanten der Militärregierung sind ersucht worden, ihre Ansichten diesbezüglich zur Kenntnis zu bringen.

b) Die Vorsitzenden von Unterausschüssen auf der Gebietsstufe werden inklusive Aufwandsfelder, die nicht zur Pension berechtigten, erhalten, deren Höhe im Verhältnis zu ihrer Verantwortung steht.

Entgeltung von Beamten

90. Es ist eine Anfrage betreffs der Höhe des Gehalts des Oberkreisdirektors in einem Landkreis eingegangen. Man könnte zunächst denken, daß er, wenn schon ein Unterschied gemacht wird, eher weniger als der gegenwärtige Landrat erhalten sollte, da er nicht dieselbe Verantwortung für die Politik trägt. Andererseits muß man sich aber vergegenwärtigen, daß:

a) der Landrat ein Beamter der Zentralregierung war und nicht die volle Last der Verantwortung auf sich nahm;

b) der Oberkreisdirektor die alleinige Verantwortung dem Rat gegenüber tragen und dessen hauptsächlichster Berater sein wird.

Man ist deshalb der Meinung, daß der Oberkreisdirektor gut bezahlt werden sollte, sein Gehalt sollte im allgemeinen nicht geringer sein als das des gegenwärtigen Landrats, und es kann sehr wohl höher sein. Die tatsächliche Höhe des Gehalts wird von dem Rat festgesetzt (in Kreisen mit einer Bevölkerung von mehr als 100 000 Einwohnern, vorbehaltlich der Genehmigung der Militärregierung).

91. Ähnliche Grundsätze finden bei der Festsetzung der Höhe des Gehalts des Direktors auf niedrigeren Regierungsstufen Anwendung.

Beschränkung der politischen Tätigkeit

92. Es wird bezweckt, das Band zwischen der Politik und dem öffentlichen Dienst zu lösen. Es kann deshalb als allgemeine Regel niedergelegt werden, daß

a) Mitglieder der ernannten vertretenden Räte volle Freiheit der politischen Betätigung haben (im Falle des Bürgermeisters nur vorbehaltlich der ungeschriebenen Einschränkungen, die seine Amtsverantwortung dem Oberhaupt einer Verwaltung natürlicherweise auferlegt);

b) bezahlte Diener der Verwaltung sich nur innerhalb der allerengsten Schranken politisch betätigen dürfen. (Siehe § 1 (Politik) der Richtlinien und § 8 (b) (II.) oben!)

Die genaue Art der Einschränkungen, die den bezahlten Dienern der Verwaltung auferlegt werden wird, wird im II. Teil der Richtlinien der Militärregierung („Der Öffentliche Dienst“) niedergelegt werden.

93. Die unmittelbare Auswirkung dieser Scheidung zwischen der Politik und der Ausführung der Politik ist die, daß der Bürgermeister (oder dementsprechende Beamte) sich, bevor die Verfassung genehmigt ist, entscheiden muß, ob er als Kandidat für die Stelle des Vorsitzenden im neuen Rat (bis zur Wahl eines Vorsitzenden an einem späteren Termin) in Aussicht genommen zu werden wünscht, oder für die Stelle des höchsten Exekutiv-Beamten.

94. Man ist sich dessen wohl bewußt, daß besonders auf den höheren Stufen, wo es nicht leicht sein wird, beispielsweise den Regierungspräsidenten in der einen oder anderen seiner Funktionen zu ersetzen, die Zeit des Ueberganges wohl schwierig sein mag. Die im § 43 oben vorgesehenen Maßnahmen sollten jedoch nur unter außergewöhnlichen Umständen ergriffen werden. Solange aber der Regierungspräsident (oder der dementsprechende Beamte) seine gegenwärtige exekutive Funktion beibehält, ist er all den Beschränkungen der politischen Tätigkeit unterworfen, die zur Zeit bestehen.

95. Eine solche Zeit des Ueberganges sollte normalerweise auf den niedrigeren Stufen der Regierung nicht nötig sein. Wo jedoch besondere Umstände auftreten, die eine „Atempause“ wünschenswert erscheinen lassen, sollte der Fall dem nächsten Fachbeamten des Zweiges „Verwaltung und Örtliche Regierung“ zwecks Einholung seines Rates unterbreitet werden.

Zulassung des Publikums zu Versammlungen (siehe Anweisung Nr. 29 der Abteilung Inneres und Verbindungsweesen der Militärregierung)

96. Es ist wiederholt das Ersuchen gestellt worden, den § 17 (a) oben zu erläutern. Während das Verfahren des Rates in Einzelheiten eine Angelegenheit ist, die die Deutschen zu entscheiden haben, sind die zu beachtenden Grundsätze die folgenden:

a) Mitglieder des Publikums sind normalerweise zu Ratssitzungen zugelassen, und es ist deshalb unerlässlich, daß für ihre Unterbringung Sorge getragen wird. Geschlossene Sitzungen sollten selten stattfinden, und dann auch nur zu einem ganz bestimmten Zweck (siehe unten).

b) Es ist dem Publikum nicht gestattet, sich an den Debatten zu beteiligen oder Fragen zu stellen. Mitglieder des Publikums reden und stellen Fragen durch ihre Vertreter. Die Maßnahmen, die zum Zwecke des Empfanges von Abgeordneten und Denkschriften getroffen werden sollen, sehen eine weitere Möglichkeit vor, dem Ausdruck der öffentlichen Meinung freie Bahn zu schaffen.

97. Weitere Hinweise werden in Einzelheiten in der revidierten Ausgabe der Deutschen Gemeindeordnung gegeben werden, die bald veröffentlicht werden wird. Die diesbezüglichen Paragraphen sind die folgenden (V. Teil, Abschnitt 57 (I.) und (II.):)

I. Jeder erwachsene Einwohner einer Gemeinde und jeder Pressevertreter soll berechtigt sein, jeder beliebigen ordent-

lichen Sitzung des Rates beizuwohnen, aber nicht zu sprechen oder sonstige an den Verhandlungen teilzunehmen. Genügender Raum soll für die Unterbringung der Einwohner und der Presse bei solchen Versammlungen vorgesehen werden, und mit Ausnahme des in dem folgenden Unterparagraphen vorgesehenen Falles soll kein erwachsener Einwohner und kein Mitglied der Presse ausgeschlossen werden, solange solcher Raum nicht voll besetzt ist. Jedes Mitglied des Publikums, das versucht, zu stören oder an den Verhandlungen teilzunehmen, kann hinausgewiesen werden.

- II. Der Rat kann die Einwohner und die Presse zeitweise von der Sitzung ausschließen, und zwar so oft wie dies im Laufe einer Sitzung wünschenswert erscheinen mag, wenn ein Beschluß angenommen wird, daß in Anbetracht der besonderen Art des Geschäftes, das gerade verhandelt wird oder demnächst zur Verhandlung kommen soll, ein derartiger Ausschluß der Öffentlichkeit erforderlich ist, um der Geschäftsordnung bezüglich der Besprechung gewisser Geschäfte privatim zu entsprechen.

Einstellung und Entlassung von höheren deutschen Beamten (siehe Anweisung Nr. 33 der Abteilung Inneres und Verbindungswesen der Militärregierung).

98. a) Das Recht der Einstellung der untenstehenden Beamten wird von der Kontrollkommission ausgeübt. Empfehlungen müssen zugleich mit ausgefülltem Fragebogen und sonstigen benötigten Unterlagen von dem Befehlshaber des Militärregierungsgebietes an die Zweigstelle „Verwaltung und Örtliche Regierung“ (Abteilung Inneres und Verbindungswesen) eingereicht werden:

Oberpräsidenten,
Regierungspräsidenten,
die Oberhäupter der Verwaltung in den Ländern Braunschweig, Oldenburg, Hamburg, Bremen, und Lippe/Schaumburg-Lippe,
Oberbürgermeister,
Landräte.

b) Keiner der obenstehenden Beamten darf ohne Zustimmung des Zweiges „Verwaltung und Örtliche Regierung“ entlassen werden. Jeder Vorschlag, eine Entlassung vorzunehmen, muß folgende Punkte enthalten:

- I. Die Gründe, weshalb der Vorschlag gemacht ist;
- II. Die Gründe, die zur Veröffentlichung in der deutschen Presse freigegeben werden sollen;
- III. Der seitens des Obersten, Generalstabsoffiziers (I) beim Korps (G.S. (I) at Corps) erteilte Rat.

c) Die Einstellung und Entlassung von Beamten der Gebiets- und Örtlichen Regierung aller anderen Ränge (einschließlich Stellvertreter, Landeshauptmann und Abteilungsleiter) liegt in den Händen der Militärregierung beim Korps, die nach eigenem Ermessen ihre

Macht auf die Befehlshaber der Abteilungen der Militärregierung übertragen können (vorbehaltlich des seitens des Obersten, Generalstabsoffiziers (I) beim Korps, erteilten Rates).

99. a) Die Einstellung, Entlassung und das Gehalt der folgenden Beamten bedürfen alle einer besonderen Genehmigung durch die Militärregierung:

- a) Oberstadtdirektor in einem Stadtkreis mit einer Bevölkerung von 100 000 Einwohnern und darüber.
- b) Oberkreisdirektor in einem Landkreis mit einer Bevölkerung von 100 000 Einwohnern und darüber.
- c) Leitender Regierungsdirektor in einem Regierungsbezirk.
- d) Leitender Oberregierungsdirektor in einer Provinz oder einem Land.

b) Im Falle von c) und d) oben muß die Genehmigung der Kontrollkommission eingeholt werden, wie in §§ 1 und 2 oben. Im Falle von a) und b) oben ruht die Verantwortung bei der Militärregierung beim Wehrkreis oder auf niedrigerer Stufe (wie in § 3 oben).

c) Die Einstellung, Entlassung und das Gehalt aller Beamten des Gesundheitswesens (Gesundheitsräte usw.) bedarf ebenfalls der besonderen Genehmigung der Militärregierung beim Wehrkreis oder auf niedrigerer Stufe (wie in § 3 oben).

100. Wenn die Einstellung eines Beamten nicht genehmigt wird, oder wenn es sich aus irgend einem Grunde als nötig erweist, einen Beamten zu entlassen, so ist es unbedingt erforderlich, daß die Gründe für seine Entlassung klar und deutlich angegeben werden. Auf diese Weise wird keinerlei Gefühl der Ungerechtigkeit aufkommen, und außerdem wird dies eine heilsame Wirkung auf andere deutsche Beamte ausüben.

101. Ein Normalvordruck ist als Nachtrag diesem Anhang beigelegt, welcher dazu verwendet wird, einem Beamten irgend einer der im § 98 a) oder § 99 c) und d) oben angeführten Kategorien seine Entlassung mitzuteilen. Ein ähnlicher Vordruck kann, wenn dies gewünscht wird, auch bei der Entlassung von Beamten außerhalb dieser Kategorien verwendet werden; aber in diesem Falle wird es normalerweise nicht notwendig sein, Durchschläge an die Abteilung Inneres und Verbindungswesen oder an die Abteilung Politik zu senden.

Amtssiegel

102. Laut Anweisung Nr. 34 der Abteilung Inneres und Verbindungswesen der Militärregierung, und unter Abschnitt II des neuen Textes der Deutschen Gemeindeordnung, ist es nötig, daß die Militärregierung die Amtssiegel der Körperschaften sorgfältig prüft und genehmigt.

Die Stellung des Bürgermeisters

103. Ein Wort betreffs der Beziehungen zwischen der Militärregierung und dem Bürgermeister (oder dem entsprechenden Beamten) mag hinzugefügt werden. Es ist unerwünscht und in der Tat dem

Geist unserer Politik zuwiderlaufend, daß die Meinung bestehen soll, daß der Bürgermeister in allzu enger Verbindung mit der Militärregierung steht. Die gesamte Grundlage der indirekten Regierung ist die, daß das regierte Volk soviel Verantwortung wie möglich tragen soll, immer vorbehaltlich der ausschlaggebenden Autorität der regierenden Macht. Man sollte nichts unversucht lassen, es den Deutschen klar zu machen, daß der Bürgermeister nicht nur der Wortführer des Kommandanten der Militärregierung ist. Seine Auslassungen, gleichviel ob sie sich auf Parteifragen oder auf sonst irgend etwas beziehen, sollten nur dann als von der Militärregierung offiziell genehmigt betrachtet werden, wenn sie ausdrücklich in ihrem Namen gemacht werden. Die Tatsache, daß die Bürgermeister und ihre Beamten von der Militärregierung eingestellt werden, macht die Militärregierung in keiner Weise für ihre Äußerungen in anderen Fällen verantwortlich.

104. Endlich muß noch nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß der Bürgermeister unter der neuen Ordnung seiner autokratischen Gewalt auf zweierlei Weise entkleidet worden ist. Seine exekutiven Funktionen sind auf den Direktor übertragen worden; seine politischen Funktionen können nur innerhalb eines Ausschusses ausgeübt werden. Als Vorsitzender des Rates ist er nur *primus inter pares*, und sollte er wirklich einmal den Versuch unternehmen, ohne die Einwilligung des Rates zu regieren, so würde dieser Versuch schnell im Keime erstickt werden.

Politische Umerziehung

1. Die politische Entwicklung des deutschen Volkes ist von zwei Hauptfaktoren abhängig: dem Maße, in welchem es uns gelingen wird, den Deutschen demokratische Gesinnung und demokratische Praxis beizubringen, und dem Entstehen von auf gesunder Grundlage ruhenden politischen Parteien. Der erste dieser Faktoren ist der weitaus wichtigere, weil er dem ganzen deutschen Problem zugrunde liegt. Die Parteipolitik kann nur dann gedeihen, wenn das ganze Volk bewußt oder unbewußt die Grundsätze des Gebens und des Nehmens, des Kompromisses und der Diskussion begreift. Ein Volk erhält diejenige Regierung und diejenigen politischen Parteien, die es verdient. Die Demokratie wird letzten Endes von jenem schwer zu erfassenden Individuum, dem „einfachen Bürger“, getragen, und die Bemühungen der Militärregierung müssen hauptsächlich auf seine Umerziehung hinstellen.

2. Wenn man sagt, daß die Deutschen zwölf Jahre lang nicht selbständig denken konnten, so ist dies eine Binsenwahrheit. Es ist weniger ins Auge fallend, aber noch viel weitreichender in seinen Folgerungen, daß bei den Deutschen das politische Bewußtsein nie in dem Maße entwickelt war, wie bei den Engländern und Amerikanern. Man setzt sich sehr leicht der Gefahr aus, deutsche Politik in der Sprache unserer eigenen Parteien auszudrücken. Tatsächlich hatten die deutschen politischen Parteien selbst unter der Weimarer Republik eine ganz andere Bedeutung wie unsere Konservative oder Arbeiter-Partei. Die politische Geschichte der fünfzehn Jahre vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten ist eine üble Chronik der Intrige, des Kuppelhändels und des Kompromisses. Dies war teilweise die Folge des deutschen Wahlsystems, welches ein Beispiel für Verhältniswahlen in schlimmster Form lieferte; teilweise ergab sie sich aus dem Fehlen einer gereiften Tradition. Die demokratische Selbstregierung war in Deutschland nicht organisch gewachsen, und der neue Wein neigte dazu, in den alten Flaschen zu gären. Es ist kein Zufall, daß das Wort „Partei“ in deutschen Ohren einen verdächtigen Klang hat.

3. Hieraus folgt, daß wir darauf gefaßt sein müssen, am Anfang anzufangen. Unsere Aufgabe ist keine geringere als die, das ganze deutsche Volk durch die Räte und Ausschüsse, die wir bilden, zu erziehen und ihm zu zeigen, wie es seine Angelegenheiten auf demokratische Weise erledigen kann. Vieles, was wir vielleicht selbstverständlich für die allgemeine Form der Demokratie halten, wird für die Deutschen eine neue Doktrin sein. Wir müssen ihnen

beibringen, daß eine gute Regierung jeden deutschen Mann und jede deutsche Frau angeht; daß die politische Partei das Mittel ist, durch welches der gewöhnliche Bürger oder die gewöhnliche Bürgerin in der Masse seiner bzw. ihrer Meinung Ausdruck geben kann; und daß der Rat, dessen Mitglieder er wählt, die ganze Masse der Bürger vertritt. Die perikleische Demokratie, in welcher jeder Bürger Mitglied der Versammlung war, kann dieser Tage nur in den kleinsten Gemeinden funktionieren. Überall sonst muß sich die Demokratie auf eine Regierung durch Vertreter stützen.

4. Um diese Lektion richtig lehren zu können, wird es erforderlich sein, daß voller Gebrauch von solchen Mitteln der Veröffentlichung wie der Presse und dem Rundfunk gemacht wird. Die Lektion wird zwei Hauptthemen haben, die in der Praxis nebeneinander laufen. Zuerst müssen wir den Deutschen erklären, was demokratische Praxis ist, und was sie in Deutschland sein kann. Zweitens — und das ist eigentlich die praktische Anwendung des ersten Themas — müssen wir ihnen zeigen, wie die Demokratie bereits jetzt in Deutschland eingeführt wird; und wir müssen sie dazu anspornen, an diesem großen Unternehmen ihren Teil beizutragen.

5. Über die erste Seite des Problems hat man schon viel nachgedacht. Man hofft, in jedem Gebiet der Militärregierung Sommerschulen abzuhalten, in welchen kurze Kurse über Demokratie für Beamte und andere Personen stattfinden werden. Man ist sich dessen gewärtig, daß diese Kurse den einfachen Bürger in den meisten Fällen kaum berühren werden; aber die Schüler selbst werden dann besser in der Lage sein, die Lehre unter ihren Kollegen und Freunden zu verbreiten. Sachverständige der verschiedenen Zweige der örtlichen Regierung werden von Großbritannien herübergebracht werden, um an diesen Schulen Vorlesungen zu halten. Sie werden auch aufgefordert werden, über den Rundfunk zu sprechen und an Hauptprogrammen teilzunehmen. Die Organisation dieser Sommerschulen im einzelnen wird zum großen Teil den betreffenden Offizieren der Militärregierung überlassen bleiben, und das Maß des erzielten Erfolges wird von ihren Bemühungen abhängen. Es wird versucht werden, ein größeres Publikum durch die Einrichtung von Wanderausstellungen zu erreichen, die in Wort und Bild erklären, wie die Ortsbehörden in Großbritannien arbeiten.

6. Die bezüglich der örtlichen Regierung in Großbritannien erteilten Lehren werden nutzlos sein, wenn sie nicht mit der demokratischen Selbstregierung, die sich jetzt in Deutschland herabildet, in Beziehung gebracht werden. Es sind bereits Vorkehrungen getroffen worden (Anweisung Nr. 35 der Abteilung Inneres und Verbindungswesen der Militärregierung), kraft derer diese Entwicklung in der Öffentlichkeit in angemessener Weise bekannt gemacht werden soll. Die Offiziere der Militärregierung haben Anweisung erhalten, dem nächsten Vertreter der Presse-Nachrichtenüberwachungsstelle (mit Durchschlägen an zwischengeordnete Dienststellen) alle „aktuellen“ Nachrichten im Zusammenhang mit den örtlichen Räten zuzusenden, damit der Stoff an die Zeitungen gelangt, bevor er altbacken wird. Sie haben ferner Anweisung erhalten, Berichterstatter der örtlichen Presse aufzufordern, über die Einsetzung und die folgenden Versammlungen der örtlichen Räte zu berichten und zusammen mit den örtlichen Nachrichtenüberwachungseinheiten dafür zu sorgen, daß die Amtshandlungen der Ortsbehörden in den Amtsblättern, Bulletins und den Lokalzeitungen so ausführlich wie möglich behandelt werden. Man hofft auch, daß

das Publikum dazu ermuntert wird, vollen Gebrauch von den Plätzen zu machen, die bei den Ratssitzungen für dasselbe bereitgestellt sind.

7. Im allgemeinen wird der Erfolg unserer Politik der politischen Umerziehung größtenteils in den Händen des Abteilungskommandanten der Militärregierung liegen. Er sollte die Anweisung, den Führern der politischen Parteien zur Verfügung zu stehen, weitherzig auslegen, und in allen seinen Handlungen soll er zum Ausdruck bringen, welche Bedeutung wir der demokratischen Entwicklung Deutschlands beimessen. Unser Ziel ist es, die politische Entwicklung des Deutschen zu den Problemen des täglichen Lebens in Beziehung zu setzen. Die Deutschen können nie hoffen, die Lebensnotwendigkeiten ohne unsere Hilfe zu erlangen, wenn man ihnen nicht beibringen kann, die Tagesfragen der Verwaltung selbständig in Angriff zu nehmen. Fragen wie die Bereitstellung von Nahrungs- und Transportmitteln sollten zum Beispiel Gegenstand örtlicher politischer Diskussion sein, und konstruktive Kritik an der deutschen Verwaltung sollte begrüßt werden, vorausgesetzt, daß dieselbe sich nicht eigentlich gegen die Militärregierung richtet. Der Abteilungskommandant wird finden, daß der Aufsichtsbeamte über das Erziehungswesen auf Grund seiner Fachkenntnisse auf der Gebietsstufe sowie auf der Stufe des Landes oder des Regierungsbezirkes im Stande sein wird, ihm nützliche Winke für die Arbeit der politischen Umerziehung zu geben, obgleich er daran denken muß, daß jede hierdurch etwa bedingte Mehrarbeit selbstverständlich seinen normalen Pflichten im Erziehungswesen untergeordnet sein muß. Später, wenn Fachleute der Ortsregierung eingestellt sind, werden diese alle Verantwortung für politische Publizität und Entwicklung übernehmen, wenngleich sie auch weiterhin vielleicht um Rat von den Aufsichtsbeamten des Erziehungswesens einkommen werden.

8. Das Problem hat aber auch noch eine andere Seite. Wir müssen die Entwicklung der politischen Parteien fördern, denn ohne Parteipolitik kann keine moderne Demokratie gedeihen. In den drei Monaten seit dem ersten Erscheinen dieser Richtlinien haben die politischen Hauptparteien in Deutschland den Boden unter ihren Füßen gefunden, und die in der vorliegenden Ausgabe vorgenommenen Änderungen lassen in gewisser Masse den Fortschritt erkennen, der bereits stattgefunden hat. Einerseits hat es sich als möglich erwiesen, die den politischen Parteien auferlegten Beschränkungen in gewisser Hinsicht zu lockern, ohne dabei die Ziele der Besetzung zu gefährden; andererseits sind Mittel und Wege geschaffen worden und werden jetzt noch geschaffen, um den politischen Parteien und ihren Führern praktische Hilfe angedeihen zu lassen. Eine Sonderzuteilung von Papier für politische Handzettel und Broschüren wird soeben vorgenommen; die Gründung von Parteizeitungen in den jeweiligen Gebieten ist beabsichtigt; auch werden Schritte unternommen, den anerkannten Parteiführern die Beschaffung eines Automobils sowie die von Büroeinrichtungsgegenständen zu erleichtern. Es wird anerkannt, daß politische Parteien für das reibungslose Funktionieren demokratischer Selbstregierung unerlässlich sind, und daß ihre Führer eine ebenso wertvolle Rolle im politischen Gesamtgefüge spielen wie die Berufsbeamten.

9. Alle Offiziere der Militärregierung sollten sich darüber im klaren sein, daß die politischen Parteien in Zukunft eine immer wichtigere Rolle im Leben des Landes spielen werden. Letzten

Endes müssen wir uns auf sie verlassen und nicht auf die deutsche Verwaltung, da sie schließlich die Verwaltung durch die Räte auf allen Regierungsstufen leiten werden. Viele der Parteiführer sind Männer, die während der Hitlerzeit für die Demokratie gekämpft und gelitten haben. Sie sollten gefördert und zu Räte gezogen werden, und man sollte ihnen zu verstehen geben, daß wir ihre Hilfe zu schätzen wissen. Diese Männer werden in den kommenden Jahren einen großen Einfluß auf die Gestaltung der Demokratie ausüben. Die deutschen Politiker haben die Gewohnheit, eine Menge abstrakte politische Theorie ihrer Politik beizumischen. Es wäre verfehlt, ihre Theorien als unfruchtbares politisches Gewasch abzutun. Jede Partei wird ganz gewiß ihre eigene Weltanschauung ventilieren, sogar in der Lokalpolitik; denn eine Weltanschauung ist nur die Theorie, nach der eine Partei das Gemeinschaftsleben gestaltet zu sehen wünscht. Es ist durchaus natürlich, daß diese weitläufigen Fragen auch in die Lokalpolitik dringen werden; in unserem Land wird die Gemeindepolitik je länger je mehr durch die Parteien ausgelochten, und es ist wahrscheinlich, daß dasselbe auch in Deutschland der Fall sein wird. Es ist wichtig, daß jeder Kommandant der Militärregierung die politischen Führer seines Gebietes regelmäßig trifft und ihre Ansichten über örtliche Angelegenheiten anhört. Die Parteiführer sind nicht ein Auswuchs am politischen Körper, sondern sie sind sein Herz und seine Seele. Sie zu übergehen, bedeutet, dem organisierten Ausdruck des Volkswillens ins Gesicht zu schlagen.

10. Es ist oben (im § 2) festgestellt worden, daß die politische Tradition in Deutschland durchaus verschieden von der der Briten oder der Amerikaner ist. Die Deutschen hatten nicht nur eine andere Auffassung von der Funktion der politischen Partei, sondern ihre Ideen bezüglich der Organisation und Arbeitsweise derselben sind ebenfalls andere gewesen. Im allgemeinen sind die deutschen politischen Parteien auf eine mechanische Auffassung der Politik aufgebaut gewesen. Sie haben sich zuviel mit dem Regierungsapparat beschäftigt, und nicht genug mit dem Individuum. Unter der „Parteiachtel“ war die Persönlichkeit des Kandidaten natürlich nur von geringer oder gar keiner Bedeutung, während die Parteiliste alles war. Das unvermeidliche Resultat war die Entwicklung einer Parteilique einerseits und das Übergewicht des einen starken Mannes andererseits. Es ist unsere Absicht, die Deutschen in einer neuen Auffassung der Parteipolitik zu unterweisen. Die Partei ist kein Selbstzweck, und die Parteiführer müssen sich im klaren darüber sein, daß ihre Parteien Vereinigungen von Einzelpersonen sind, die durch ein gemeinsames Ziel und eine gemeinsame Anschauung miteinander verbunden sind, die jedoch ihre eigene geistige Freiheit nicht aufgeben, wenn sie der Partei beitreten. Sie dürfen deshalb von ihren Parteigängern keinen blinden Gehorsam erwarten. Innerhalb einer Partei besteht Einigkeit bezüglich der allgemeinen Grundsätze; in der Anwendung dieser Grundsätze sollte jedoch für Meinungsverschiedenheiten Platz sein. Jedem Mitglied sollte es offen stehen, seine eigenen Ansichten zum Ausdruck zu bringen und deren Annahme zu befürworten, und die Parteipolitik sollte eher von unten herauf aufgebaut als von oben herunter befohlen werden.

11. Bis die deutschen Parteiführer die Wichtigkeit des Individuums in dieser Weise einsehen, wird es ihnen nicht gelingen, sich das

Vertrauen der Nation zu erwerben. Die Politik wird, ganz offengestanden, als eine „Lumperel“ angesehen werden, und nur die Deutschen selbst können diese Illusion verschuchen, oder sogar beweisen, daß dies eine Illusion ist. Wir können ihnen zum Beispiel dadurch helfen, daß wir dafür sorgen, daß das Wahlsystem der Persönlichkeit des einzelnen Kandidaten volle Bewegungsfreiheit läßt, ihre Rolle zu spielen. Aber die letzte Entscheidung bleibt in erster Linie den deutschen Parteiführern überlassen; wenn diese nicht die richtige Entscheidung treffen, wird die deutsche Politik sehr bald wieder dort sein, wo sie im Jahre 1920 war.

12. Schließlich mag noch ein Wort über das Verhältnis zwischen dem Kandidaten (oder dem Mitglied) und seinen Wählern gesagt werden. Auch hier wieder ist es die Bedeutung des Individuums, was gelehrt werden muß. In unserem eigenen Land ist der Kandidat für das Parlament nicht bloß ein Name auf einer Parteiliste, und er wendet sich direkt und als Einzelperson an seine Wählerschaft. Gewiß werden allbekannte Politiker aufgefordert, bei Massenversammlungen zu sprechen und viel gedruckte Reklame wird in schablonenhafter Weise vom Zentralfüß der Partei ausgegeben. Aber der Kandidat verteilt seine eigene Wahrede — die meist mit seiner Photographie versehen ist — und versucht, mit einem so großen Teil seiner Wählerschaft wie möglich persönliche Führung zu nehmen. Persönliche Stimmenwerbung mag vielleicht die Abgabe von Stimmen in großer Zahl beeinflussen oder auch nicht; jedenfalls hat sie zur Folge, daß es dem Wähler zum Bewußtsein kommt, daß sein voraussichtlicher Vertreter ein menschliches Wesen ist, und daß das Verhältnis zwischen ihnen auf etwas mehr als auf einer gemeinsamen Weltanschauung beruht. Bei Gebiets- und örtlichen Wahlen kann natürlich das Verhältnis zwischen dem Kandidaten und dem Wähler sogar ein noch engeres und persönlicheres sein. Die Größe der Wahlkreise oder -sprengel wird absichtlich auf jeder Regierungsstufe so klein wie möglich gehalten werden, um persönliche Führungnahme zu erleichtern; ferner ist beabsichtigt, jedem Kandidaten eine einmalige gebührenfreie Verteilung seiner Wahrede zu gewähren.

13. Auch nach seiner Wahl bleibt der Kandidat ein Individuum und ist nicht gehalten, immer so zu stimmen, wie es die Partei vorschreibt. Ein guter Redner ist nicht notwendigerweise ein gutes Mitglied eines Rates, gleichviel auf welcher Stufe. Was man braucht, ist ein vernünftiger und redlicher Mensch, der seine eigenen strengen Grundsätze mit der Fähigkeit, den Standpunkt anderer zu würdigen, vereinen kann. Wir haben oben gesagt, daß die Lokalpolitik, sei es in Deutschland oder in England, mehr und mehr dazu neigen wird, sich parteimäßig zu entwickeln, aber das bedeutet nicht, daß jede Frage auf einer parteimäßigen Grundlage erörtert und entschieden werden sollte. Es ist schlimm, wenn die Abstimmung sich immer der vorher getroffenen Entscheidung einer Parteilique gemäß vollzieht, und nur bei den allerwichtigsten Fragen sollten die „Einpaischer“ der Partei in einem örtlichen Rat eingesetzt werden. Es ist ferner von Wichtigkeit, daß die Deutschen sich darüber im klaren sind, daß ein Kandidat, sobald er einmal gewählt ist, nicht nur der Vertreter derer ist, die für ihn gestimmt haben, sondern ebenso der Vertreter jedes einzelnen Wählers in dem betreffenden Wahlkreis oder -sprengel. Wenn ein Wähler eine Beschwerde vorbringen will, so ist es gleichgültig, zu welcher Partei er gehört; er sollte wissen, daß sein Vertreter seine Interessen im Rat oder im Parlament

unparteilich vertreten wird. Gewiß ist der Vertreter dabei in seiner Einstellung nicht ganz altruistisch, denn die meisten Mitglieder sind auf die Ergebnisse der Abstimmung bei der nächsten Wahl bedacht, aber vom Standpunkt des Wählers aus gesehen ist das Ergebnis in gleicher Weise zufriedenstellend. Als der gewählte Vertreter einer Wählerschaft ist er der Hüter der Interessen eines jeden Mannes und einer jeden Frau, im Wahlkreis ist er als eines der den Rat bildenden Mitglieder in allgemeiner Weise für die Wohlfahrt der Gemeinschaft im Ganzen verantwortlich, sei dies nun eine Gemeinde, ein Kreis, oder selbst eine größere Gemeinschaft. Diese Interessen sollten nicht, und brauchen nicht miteinander im Widerstreit zu sein; denn das Wohl der Gemeinschaft im Ganzen bedeutet das Wohl ihrer einzelnen Mitglieder.

14. Zusammenfassung

Die politischen Parteiführer, wie fast alle Deutschen, haben viel über demokratische Methoden und die Künste der Toleranz und des Kompromisses zu lernen. Man darf aber nie vergessen, daß sie zu den wichtigsten Mitgliedern der Gemeinschaft gehören in dem Prozeß, das deutsche Leben zu demokratisieren, da sie bald zu den Räten erwählt werden und die Kreise leiten werden. Bis jetzt ist der Verwaltungsapparat die erste Sorge eines jeden Offiziers der Militärregierung gewesen. Da jetzt die politischen Parteien aus ihren Windeln herausgewachsen sind, und da sie jetzt als Organisationen rügig geworden sind, muß alles unternommen werden, ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

15. In diesem Anhang haben wir einige der Lehren berührt, die wir dem deutschen Volk zu erteilen versuchen, sowie einige der Methoden, die wir anzuwenden gedenken. Aber alle Erziehung beruht letzten Endes auf der Persönlichkeit des Lehrers; dieser kann nur dann eine nachhaltige Wirkung erzielen, wenn er das, was er lehrt, auch selbst glaubt. In diesem speziellen Zusammenhang könnten die Offiziere der Militärregierung sich gar wohl die praktische Lehrmethode zu eigen machen, die der unsterbliche Herr Squeers mit Vorliebe anwandte. Zuerst müssen wir die Deutschen einmal lehren, wie man das Wort „Demokratie“ richtig buchstabiert; und dann müssen wir sie ermuntern, das Gelernte in die Praxis umzusetzen.